



Gemeinde Bennwil
Kanton Basel-Landschaft

Zonenplan Siedlung / Landschaft:

Mutation "Gewässerraum"

Walibach, Bennwilerbach und Schremattbächli sowie Bereinigung Chilchtalbächli

Zonenplan Siedlung:

Mutation Uferschutzzone – Gebiet Obermatt

Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

Stand Verfahren: Beschluss Gemeinderat / Einwohnergemeindeversammlung

Stand Dokument: 25. Oktober 2023



IMPRESSUM

Verfasst namens des Gemeinderates.

Verfasser



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
Tel: 061 926 84 30

www.stierli-ruggli.ch

info@stierli-ruggli.ch

Datum

03.05.2023

Bearbeitung

Edith Binggeli-Strub / Tamara Wiebe

Datei-Name

9016_Ber02_GWR_USZ_Planungsbericht_20231025_Beschlussfassung.docx

Inhalt

1	Ausgangslage	1
1.1	Planungsauftrag	1
1.2	Zielsetzung und Perimeter	2
2	Organisation und Ablauf der Planung	3
2.1	Gemeindebehörde	3
2.2	Planungsbüro	4
2.3	Ablauf der Planung	4
2.4	Planungsakten	5
3	Planungsgrundlagen	5
3.1	Bund	5
3.2	Kanton	5
3.3	Gemeinde	7
3.4	Denkmalschutz	7
4	Allgemeine Aussagen zur Ermittlung der Gewässerraumbreite	9
5	Allgemeine Aussagen Nutzung der Gewässerräume / Bestandesgarantie	12
6	Planungsergebnisse Mutation Gewässerraum	13
6.1	Bennwilerbach – Strecke 1 (Hofmattstrasse bis Ortsausgang)	13
6.2	Bennwilerbach – Strecke 2 (eingedolter Abschnitt entlang Hauptstrasse)	17
6.3	Walibach / Bennwilerbach – Strecke 3 (Ortsausgang Süd bis Bachweg)	22
6.4	Schremattbächli	28
6.5	Bereinigung Chilchtalbächli	31
6.6	Bauzonen ausserhalb des Siedlungsraumes	33
7	Planungsergebnisse Mutation Uferschutzzone	39
7.1	Ausgangslage	39
7.2	Abgrenzung Grundnutzung und geänderte Uferschutzzone	40
7.3	Fazit Anpassung Uferschutzzone	43
8	Antrag betr. Hoheit Gewässerraum-Ausscheidung	44
9	Verfahrensschritte	45
9.1	Kantonale Vorprüfung	45
9.2	Mitwirkungsverfahren	45
9.3	Beschlussfassungsverfahren	45
9.4	Auflage	45
10	Genehmigungsantrag	46
11	Anstehende Planungsschritte	46

Anhang 1	Planungsabtausch Gemeinde / Kanton, Antrag Gemeinde vom 09.06.2022	47
Anhang 2	Planungsabtausch Gemeinde / Kanton– Rückmeldung kantonale Fachstelle	49
Anhang 3	Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats, 26.01.2021 (Teilauszug Nichtgenehmigung Gewässerraum Chlichtalbächli).....	50
Anhang 4	Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung.....	52

1 Ausgangslage

1.1 Planungsauftrag

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig wieder naturnaher werden und einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Damit sie diese Aufgaben jedoch erfüllen können, benötigen Gewässer genügend Raum. Daher muss neu entlang von Flüssen, Bächen und Seen ein sogenannter Gewässerraum festgelegt werden.

Entsprechend legen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf (Gewässerraum) der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Zudem haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümergebunden festzulegen. Im Landschaftsgebiet legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest. In Schnittbereichen zwischen der Siedlung und Landschaft können sich die Gemeinde und der Kanton einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen.

Der Gewässerraum wird in der Regel symmetrisch als Korridor im Bereich eines Fliessgewässers ausgeschieden. Unter Art. 41a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) wird festgelegt, wie die Breite des minimalen Gewässerraums auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers zu berechnen ist. Aufgrund von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen muss dieser minimale Raum allenfalls verbreitert werden. Bei eingedolten Fliessgewässern kann im Einzelfall basierend auf einer fundierten Interessenabwägung auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Grundsätzlich sind gemäss Art. 41c GSchV innerhalb des Gewässerraumes lediglich eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig (keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel, standortgerechte Vegetation etc.). Dies bedeutet, dass nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen. Die Erstellung weiterer Bauten ist grundsätzlich nicht zulässig. Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen geniessen jedoch Bestandesgarantie. Folglich dürfen sie erhalten, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraumes nicht zusätzlich beeinträchtigt werden (§ 109a RBG).

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume in den Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 gemäss GSchV, die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fließgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fließgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche > 0.5 ha.

1.2 Zielsetzung und Perimeter

Innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Bennwil fließen der Walibach, das Chilchtalbächli, das Zielebächli, der Bennwilerbach, das Schremattbächli und das Baumgartenbächli. Diese Bäche fließen teils offen, teils eingedolt. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden im Siedlungsgebiet die Gewässerräume für den Walibach resp. den Bennwilerbach sowie für das Schremattbächli festgelegt.

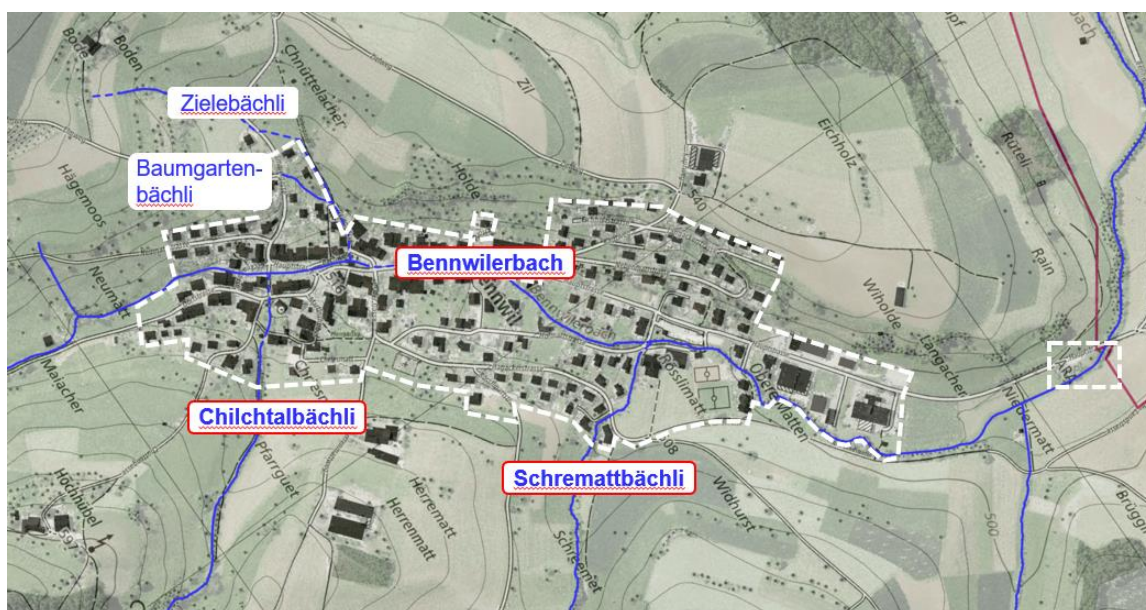


Abbildung 1: Fließgewässer im von Bennwil
Gewässerraumfestlegungen mit vorliegender Planung rot umrandet

Die Gewässerräume des Ziel-, Baumgarten- und teilweise des Chilchbächlis wurden im Rahmen der Planung Zonenplan Siedlung - Mutation 2019 "Bereich Ortskern" bereits verbindlich ausgeschieden (RRB Nr. 2021-109 vom 26. Januar 2021). Der Regierungsrat genehmigte jedoch nicht den asymmetrischen Gewässerraum des Chilchtalbächlis bei der Kirche auf der Parzelle Nr. 123 (Nichtgenehmigung RRB Nr. 2021.109 vom 26. Januar 2021). Die Bereinigung dieses Gewässerraumabschnitts wird ebenfalls mit vorliegender Planung durchgeführt.

Zudem soll der Gewässerraum auch für die Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebiets festgelegt werden, welche zurzeit vom provisorischen Gewässerraum betroffen sind. Dies ist beim Schützenhaus, beim Werkhof der Bürgergemeinde sowie im Bereich der Kläranlage der Fall.

Parallel zur Gewässerraumfestlegung erfolgt mit der vorliegenden Planung eine Mutation der Uferschutzzone im Gebiet Obermatt, um diese dem mittlerweile geänderten Verlauf des Bennwilerbachs anzupassen.



Abbildung 2: Bennwilerbach mit zu bereinigender Uferschutzzone

2 Organisation und Ablauf der Planung

2.1 Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der Mutationen "Gewässerraum" und "Uferschutzzone" wurde durch den Gemeinderat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsergebnisse verabschiedet. Das Planungsbüro hat die Grundlagen erarbeitet und den Gemeinderat phasengerecht über den Stand der Planung informiert.

Mitglieder des Gemeinderates zum Zeitpunkt der Planungsarbeiten bzw. Beschlussfassung:

- Verena Scherrer-Nef (Gemeindepräsidentin)
- Reto Bruhin-Heinimann
- Markus Gerig-Flüeler
- Michael Bürgin
- Horst Heckendorn

Mitarbeiterin Gemeindeverwaltung:

- Maja Scherrer (Gemeindeverwalterin)

2.2 Planungsbüro

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen.

Verantwortlich für die Planungsarbeiten:

- Edith Binggeli-Strub, Raumplanerin, Natur- und Umweltfachfrau FA (Projektleitung)
- Tamara Wiebe, BSc OST in Raumplanung (Sachbearbeitung)

2.3 Ablauf der Planung

Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidstationen und Verfahrensschritte aufgeführt. Der Planungsablauf wird laufend phasengerecht nachgeführt.

Erarbeitung Erstentwurf der Planungsunterlagen	April - August 2022
Begehung mit Fachperson des ARP Bereich Kernzone	24. Mai 2022
Bereinigung Planungsinstrumente	August 2022
Freigabe durch den Gemeinderat z.H. kantonaler Vorprüfung (Protokoll Nr. 2022/GR/344)	November 2022
Eingabe der Planungsinstrumente in kantonales Vorprüfungsverfahren	8. November 2022
Erhalt Vorprüfungsbericht / Stellungnahmen kant. Fachstellen	15. Februar 2023
Bereinigung Planungsinstrumente	Februar - April 2023
Öffentliches Mitwirkungsverfahren	30. Mai bis zum 28. Juni 2023 <i>keine Eingaben eingegangen</i>
Beschluss durch den Gemeinderat	<i>... noch ausstehend...</i>
Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung	<i>... noch ausstehend...</i>
Auflageverfahren	<i>... noch ausstehend...</i>
Genehmigungsverfahren	<i>... noch ausstehend...</i>

2.4 Planungsakten

- **Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente**
 - Mutationsplan "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft
 - Mutationsplan "Uferschutzzone" zum Zonenplan Siedlung
- **Orientierende Dokumente**
 - Planungsbericht (Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV)

3 Planungsgrundlagen

3.1 Bund

Für die Ausarbeitung der vorliegenden Mutation waren die Bestimmungen gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) sowie Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung (GSchV) massgebend. Diese geben u.a. die einzuhaltende Mindestbreite des Gewässerraumes, die Möglichkeiten eines Verzichts sowie die in den Gewässerräumen zulässige Nutzung vor. Des Weiteren ist in Art. 38 GSchG die Thematik betreffend Eindolung und Überdeckung von Fliessgewässern geregelt: Grundsätzlich dürfen Fliessgewässer weder überdeckt noch eingedolt werden. Der Ersatz von bestehenden Eindolungen und Überdeckungen ist nur in Ausnahmefällen möglich (gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. e. GSchG).

Des Weiteren diene die modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume.

3.2 Kanton

Auf kantonaler Ebene waren die Bestimmungen unter § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sowie die Anweisungen in den Objektblättern L1.1 (Aufwertung Fliessgewässer) und L1.2 (Raumbedarf Fliessgewässer) des kantonalen Richtplans KRIP für die Gewässerraumausscheidung massgebend.

Des Weiteren wurden die Angaben des Gewässerkatasters, der Naturgefahrenkarte, die bestehenden kantonalen Gewässerbaulinien sowie die kantonale Strategische Revitalisierungsplanung und das Wasserbaukonzept bei der Planung konsultiert:

Die Naturgefahrenkarte BL weist im Bereich des Wali- resp. Bennwilerbachs eine mittlere bis erhebliche Gefährdung durch Hochwasserereignisse aus. Der Gefährdungspereimeter erstreckt sich dabei über das unmittelbare Bachbett hinaus und betrifft auch die Hauptstrasse sowie angrenzende Wohngebiete. Insbesondere im Gebiet mit erheblicher Gefährdung ist der Hochwasserschutz heute nicht ausreichend gewährleistet. Im Wasserbaukonzept des Kantons sind seitens des Tiefbauamts BL entsprechend bauliche Hochwasserschutzmassnahmen vorgesehen.

Der Hochwasserschutz erfolgt durch Kapazitätserweiterungen am Gerinne, durch Entlastungskanäle oder durch den Bau von Hochwasser-Rückhaltebecken (vgl. Wasserbaukonzept BL 2021, S. 13).

Die Vorgaben der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Basel-Landschaft wurden ebenfalls bei der Erarbeitung der vorliegenden Planungsinstrumente berücksichtigt.



Abbildung 3: Ausschnitt Naturgefahrenkarte BL

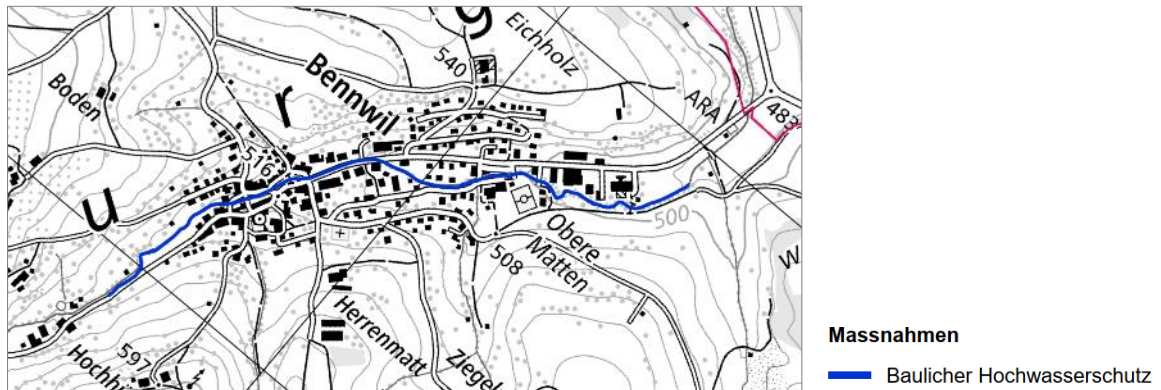


Abbildung 4: Ausschnitt Wasserbaukonzept BL



Abbildung 5: Strategische Revitalisierungsplanung BL

3.3 Gemeinde

Auf kommunaler Ebene sind die Bestimmungen der Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft zu beachten. Diese beinhalten insbesondere Uferschutzzone zum Schutz der Gewässer.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Definition von Uferschutzzone und der Definition von Gewässerräumen um zwei unterschiedliche Planungsmassnahmen. Die Gewässerräume werden gemäss den Vorgaben des Bundes definiert, wobei sich sowohl die Breiten als auch die Vorgaben zur Bewirtschaftung dieser Flächen konsequent nach diesen bundesrechtlichen Vorgaben richten (GschG und GSchV). Hingegen richten sich die Bestimmungen zu den Uferschutzzone nach den kantonalen Vorgaben, die von der Gemeinde in ihren Zonenvorschriften mit weiteren Bestimmungen ergänzt wurden. Bei der Definition der Uferschutzzone wurden meist bestehende oder angestrebte Naturwerte berücksichtigt und / oder auch der Ausdehnung der bestehenden Ufervegetation oder den aufzuwertenden Uferbereichen situativ Rechnung getragen. Weiter sind in den Zonenreglementsbestimmungen Schutz-, Pflege- und Aufwertungsmassnahmen definiert.

Die rechtskräftigen Uferschutzzone der Gemeinde werden daher in ihrer Dimensionierung beibehalten und durch die Gewässerräume gemäss GSchV überlagert. Entsprechend bleiben die Uferschutzzone weiterhin bestehen. Da die Bestimmungen zu den Schutzzone im Zonenreglement Siedlung und Landschaft den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung nicht widersprechen, ist eine Anpassung der Zonenreglemente diesbezüglich nicht notwendig.

Einzig im Gebiet Obermatt (Gewerbezone und daran anschliessende Wohnzone) drängt sich aufgrund des in der Vergangenheit mäandrierenden Gewässers (abseits der Gewässerparzelle) eine Neuurteilung der Uferschutzzone auf (vgl. Kapitel 7).

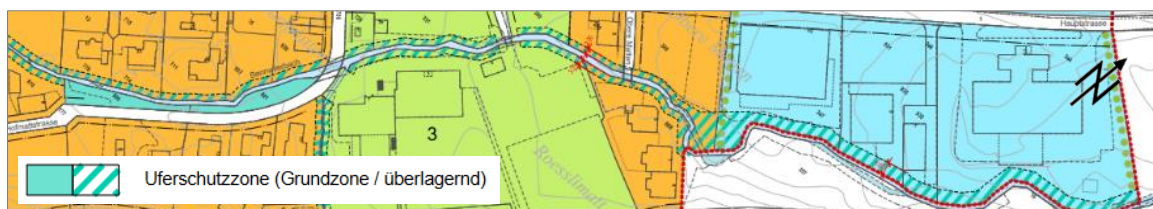


Abbildung 6: Ausschnitt Zonenplan Siedlung, RRB Nr. 927 vom 19. Juni 2007

3.4 Denkmalschutz

Hinsichtlich der Entwicklung im Ortskern sind zudem die Anliegen des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Die Gemeinde Bennwil ist im ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) als "intaktes Bachzeilendorf mit hohen architekturhistorischen Qualitäten" aufgeführt. Für den Bereich des Ortskerns gilt mehrheitlich das Erhaltungsziel A, d.h. es wird ein weitgehender Erhalt der Substanz aller Bauten, Anlageteile und Freiräume angestrebt. In Umsetzung des ISOS sind diverse Bauten im Ortskern kantonal oder kommunal geschützt, oder im Bauinventar BL (BIB) als schützenswert aufgeführt.

Zudem gilt der Bereich der Hauptstrasse inkl. des teilweise offen fliessenden Bachlaufs als "ortsbildprägender Aussenraum" und ist zu erhalten. Das Erhaltungsgebot ist bei der Gewässerraum-Festlegung zu berücksichtigen, wobei dies insbesondere für Veränderungen des Ortsbilds infolge allfälliger Bachausdolungen gilt.



Abbildung 7: Ausschnitt ISOS (gelb markiert = Umgebungzone 1, Ortskern)

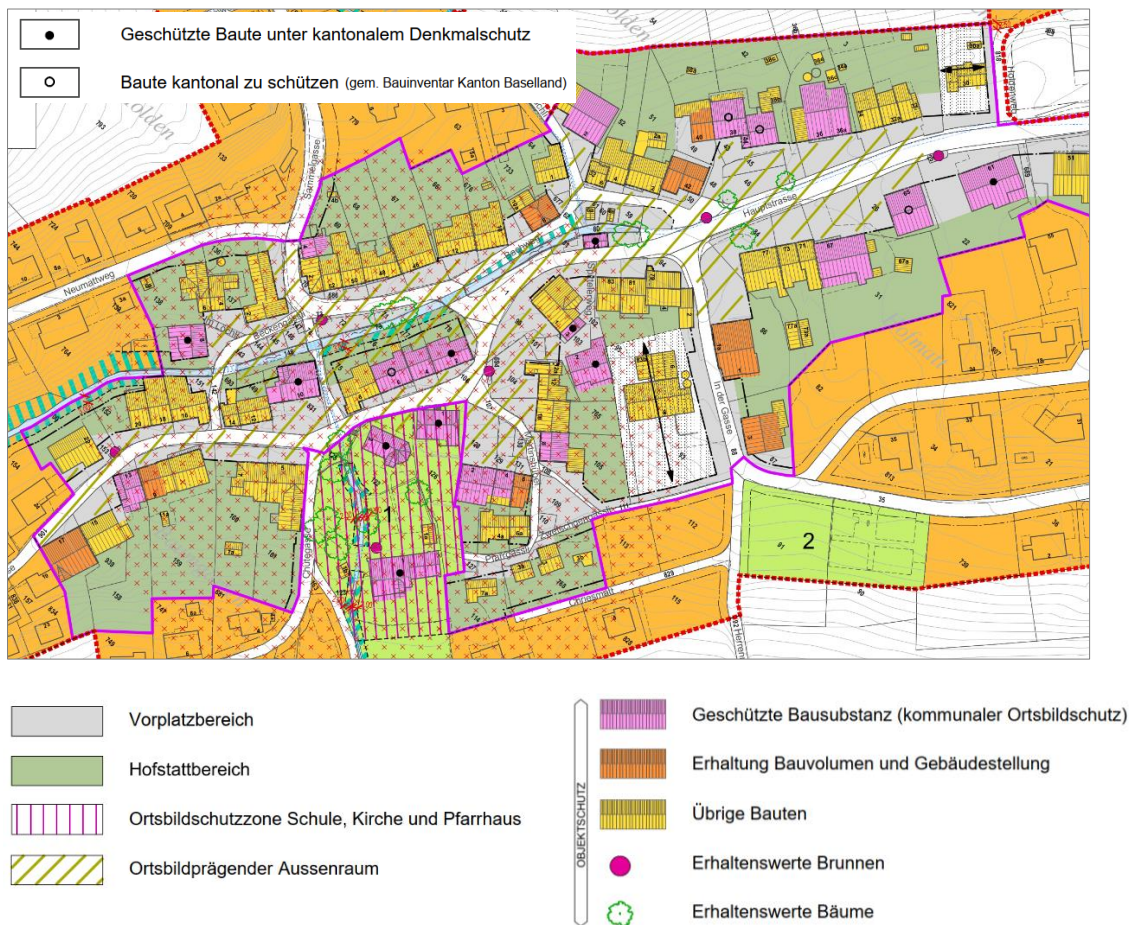


Abbildung 8: Ausschnitt aus Zonenplan Siedlung, Bereich Kernzone

4 Allgemeine Aussagen zur Ermittlung der Gewässerraumbreite

Herleitung natürliche Gerinnesohlenbreite

Die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes regelt abschliessend die Mindestbreiten der Gewässerräume. Basis für die Bestimmung der minimalen Gewässerraumbreite bildet die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) des Fliessgewässers. Dieser Wert wird je nach Zustand des Gewässers (Wasserspiegelbreitenvariabilität) aus der effektiven Gerinnesohlenbreite (mittlere Breite der Gewässersohle) abgeleitet. Bei Gewässern mit beeinträchtigtem oder kanalisiertem Gerinne existieren unterschiedliche Methoden, um die effektive Gerinnesohlenbreite herzuleiten. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde dazu ein Korrekturfaktor angewandt oder eine natürliche Vergleichsstrecke herbeigezogen.

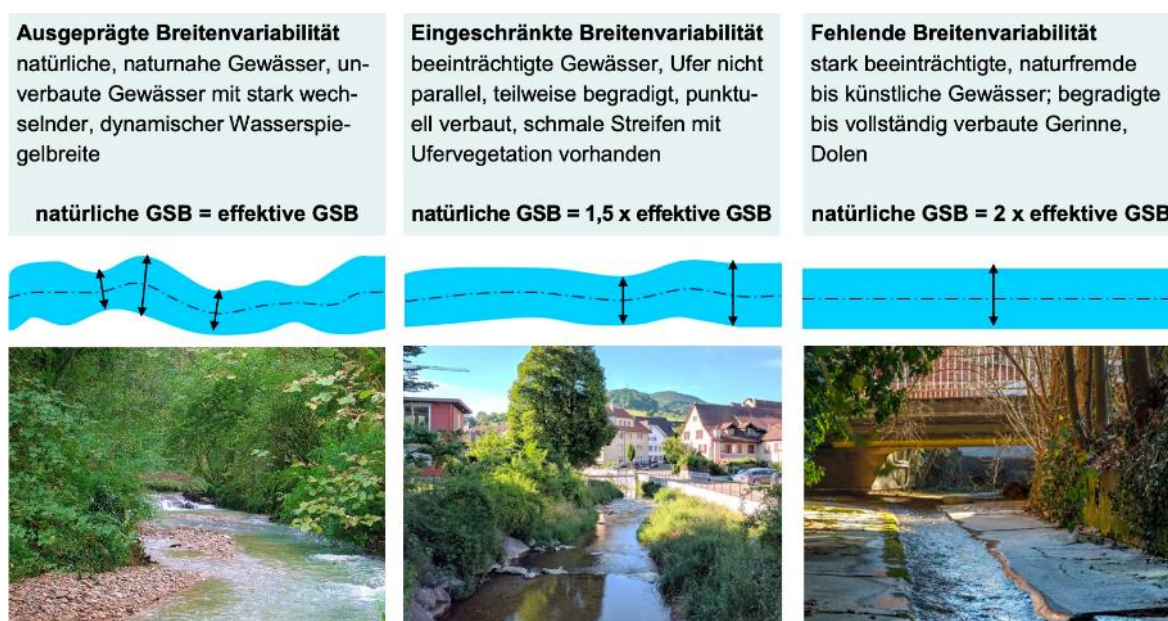


Abbildung 9: Korrekturfaktoren zur Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Durch den Abgleich mit einer natürlichen Vergleichsstrecke kann die mittels Korrekturfaktor ermittelte effektive Gerinnesohlenbreite überprüft werden. Es handelt sich dabei um Gewässerabschnitte, in welchen das Fliessgewässer morphologisch nicht eingeschränkt ist (keine Verbauungen, Geschiebeeintrag auf naturnahem Niveau). Vergleichsstrecken müssen in Bezug auf die Hydrologie, die Terrainbeschaffenheit und den Geschiebehaushalt mit dem zu überprüfenden Fliessgewässerabschnitt vergleichbar sein. Ist dies der Fall, so kann die effektive Gerinnesohlenbreite des Vergleichsabschnitts übernommen werden.

Anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite nGSB wird anschliessend der minimale theoretische Gewässerraum berechnet. Die minimal erforderliche Breite des Gewässerraums ist in Art. 41a Abs. 2 GSchV geregelt. Sie ist abhängig von der Breite des Fliessgewässers, beträgt aber mind. 11m, inklusive des Gerinnes:

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite
< 2 m	11 m
2-15 m	2.5 x nGSB + 7m
> 15 m	Einzelfall, mind. nGSB + 30m

Auf Basis des aktuellen Gewässernetzes hat das kantonale Amt für Raumplanung einen theoretischen Gewässerraum gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung berechnet. Diese Daten wurden der Gemeinde zur Verfügung gestellt und sind entsprechend in die vorliegende Mutation eingeflossen.

Verzicht auf Gewässerraum

Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann die Gemeinde auf die Festlegung des Gewässerraums verzichten bei:

- Eingedolten Fliessgewässern
- Künstlich angelegten Gewässern
- Sehr kleinen Gewässern
- Gewässern im Wald
- Stehenden Gewässern

Mittels einer Interessenabwägung nach Art. 3 RPV muss dabei im Einzelfall aufgezeigt werden, dass der Verzicht keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer und auf die langfristige Gewässernutzung hat. Wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet, so sind dennoch die gesetzlichen Abstände und Gewässerbaulinien einzuhalten und die Uferschutzzonen zu berücksichtigen. Ebenfalls einzuhalten sind übergeordnete Vorschriften wie das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), das Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) oder die Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung (ChemRRV).

Erhöhung der Gewässerraumbreite

Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die gesetzlich festgelegte minimale Gewässerraumbreite für ein Fliessgewässer zwingend erhöht werden, wenn dies nötig ist:

- um den für eine Revitalisierung notwendigen Raum zu sichern;
- um den Hochwasserschutz zu gewährleisten;
- um Schutzziele von Schutzobjekten von kantonaler oder nationaler Bedeutung zu gewährleisten oder aus anderen Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- um eine bestimmte Gewässernutzung zu ermöglichen.

Als Schutzobjekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung gelten insbesondere Biotop von nationaler Bedeutung (Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete sowie Trockenwiesen und -weiden), kantonale Naturschutzgebiete, Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler oder nationaler Bedeutung, Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN) oder kantonale Landschaftsschutzgebiete.

Reduktion der Gewässerraumbreite

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten an die baulichen Gegebenheiten angepasst (reduziert) werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Es handelt sich dabei jedoch um eine Ausnahmeregelung, um die Siedlungsentwicklung nach innen zu gewährleisten, wenn das Interesse an der baulichen Nutzung den gewässerräumlichen Schutz überwiegt.

Hinweise für das Vorliegen eines «dicht überbauten» Gebiets sind, wenn¹:

- der Gewässerraum bereits mehrheitlich mit Bauten überbaut ist;
- die Grundstücke in einer Kern- oder Zentrumszone liegen (Hauptsiedlungsgebiet) oder ein raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums besteht;
- die Grundstücke in der Umgebung mehrheitlich überbaut sind.

Asymmetrische Festlegung

Grundsätzlich wird der Gewässerraum als «starrer», d.h. symmetrischer Korridor beidseitig entlang der Gewässerachse definiert. Eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums ist nur möglich, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse entlang des Gewässers dies rechtfertigen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Bach nicht in der Mitte des Gewässerraums resp. der Gewässerparzelle verläuft. Eine asymmetrische Festlegung darf jedoch nicht missbräuchlich sein; so ist eine Verlegung des Gewässerraums in Richtung Wald lediglich zur Schonung von Bauzonen nicht zulässig².

¹ Vgl. *Arbeitshilfe Gewässerraum BL, Merkblatt B2: «Dicht überbaute Gebiete»*

² Vgl. *Arbeitshilfe Gewässerraum BL, Merkblatt B1: «Den erforderlichen Gewässerraum bestimmen»*

5 Allgemeine Aussagen Nutzung der Gewässerräume / Bestandesgarantie

Nutzung Gewässerräume

Freiräume innerhalb des Gewässerraumes sind extensiv zu nutzen und zu pflegen. Die Gewässerräume leisten einen wichtigen Beitrag an die ökologische Aufwertung der Gewässer, die ökologische Vernetzung innerhalb des Siedlungsgebiets und der umgebenden Landschaft. Sie dienen auch der Verschönerung des Ortsbildes, dem Naturerlebnis und der Aufwertung des Erholungsraumes, wenn sie entsprechend gestaltet sind. Es dürfen daher nur einheimische, standortgerechte Pflanzen gepflanzt werden.

Eine extensive Nutzung des Gewässerraumes bedeutet auch, dass keine neuen Bauten und Anlagen wie beispielsweise Gartenhäuser, Pools, Parkplätze, Spielplätze und Pavillons neu erstellt werden dürfen. Dies gilt auch für weitere bauliche Massen der Gartengestaltung Terrassen und Stützmauern, die im Gewässerraum nicht erlaubt sind. Die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden. Wenn es für den Erhalt einer bestehenden Anlage im öffentlichen Interesse (wie beispielsweise öffentlicher Rasensportplatz, historische Gartenanlage) zwingend notwendig ist, dürfen im Einzelfall weiterhin Dünger und Pflanzenschutzmittel ausserhalb des Pufferstreifens (3m-Pufferstrefen gem. ChemRRV) ausgebracht werden.

Bestandesgarantie

Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand geschützt. Dies bedeutet, dass sie nicht entfernt werden müssen und bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Anlagen notwendig sind, zulässig sind. Dies gilt auch für rechtmässig erstellte Parkieranlagen und Gärten, die z.B. zusammen mit einem bewilligten Bauvorhaben errichtet wurden.

Gestützt auf § 109a RBG (in Kraft seit 01.05.2022) dürfen zudem bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum: a. erhalten werden; b. angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt und im Übrigen die Bedingungen von § 109 (bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen) eingehalten werden. Es erfolgt jeweils eine Einzelfallbeurteilung.

6 Planungsresultate Mutation Gewässerraum

Im Folgenden werden die Gewässerräume für die Fliessgewässer im Siedlungsgebiet von Bennwil sowie für die Bauzonen im Landschaftsgebiet hergeleitet und die Planungsresultate begründet. Der Wali- bzw. Bennwilerbach wird für die Herleitung des Gewässerraumes in drei verschiedene Streckenabschnitte unterteilt (siehe Abbildung 10/Abbildung 10).

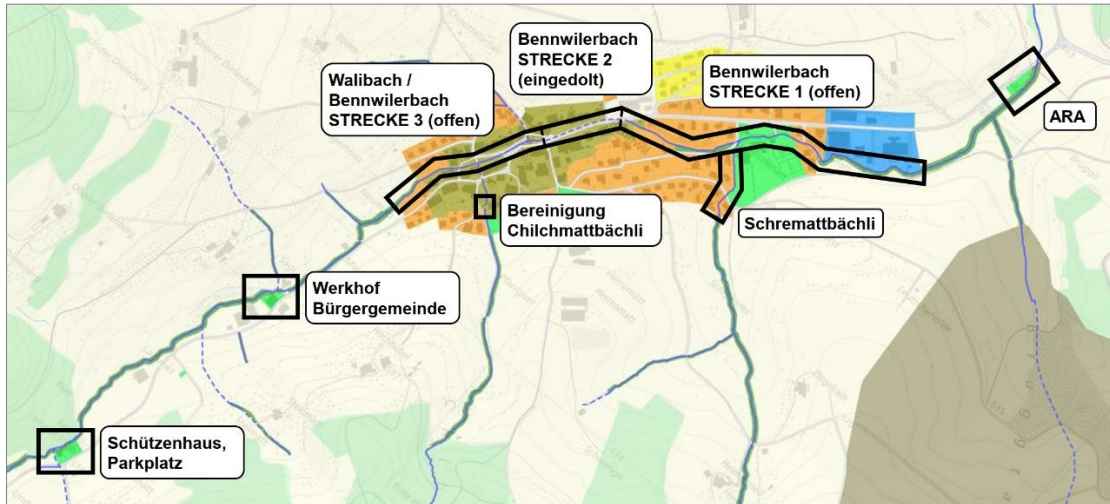


Abbildung 10: Perimeter Festlegung Gewässerraum

6.1 Bennwilerbach – Strecke 1 (Hofmattstrasse bis Ortsausgang)

6.1.1 Berechnung des minimalen Gewässerraums

Gemäss dem kantonalen Gewässerkataster hat der Bennwilerbach im Abschnitt Hofmattstrasse bis Ortsausgang Nord eine Gerinnesohlenbreite von 1.5m und weist eine ausgeprägte Breitenvariabilität auf. Im Bereich von der Hauptstrasse bis zur Hofmattstrasse weist der Bach aufgrund von Verbauungen hingegen eine Gewässersohlenbreite und eine eingeschränkte Breitenvariabilität auf. Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraums bildet, für diesen Teil hergeleitet werden.

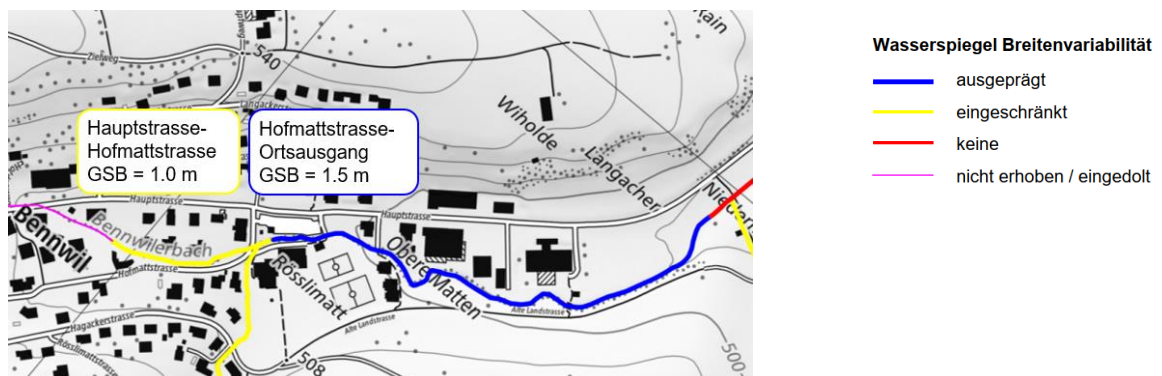


Abbildung 11: Gerinnesohlenbreite und Breitenvariabilität, Strecke 1

Kriterium	Hauptstrasse-Hofmattstrasse	Hofmattstrasse-Ortsausgang
Gewässersohle	1.0m	1.5m
Breitenvariabilität	eingeschränkt >> Korrekturfaktor 1.5	Ausgeprägt >> kein Korrekturfaktor
nGSB	1.0 m * 1.5 = 1.5 m	1.5 m
Minimaler GWR	nGSB < 2m, daher GWR = 11m	

Zur Plausibilisierung der natürlichen Gerinnesohlenbreite im Abschnitt Hauptstrasse-Hofmattstrasse wird der natürlich fliessende Abschnitt des Bennwilerbachs im Gebiet «Obermatt» als Vergleichsstrecke herangezogen. Die Vergleichsstrecke weist eine nGSB von 1.5m bei ausgeprägter Breitenvariabilität auf, was ebenfalls zu einem theoretischen Gewässerraum von 11m führt. Die mittels Korrekturfaktor berechnete nGSB und Gewässerraumbreite des Abschnitts Hauptstrasse-Hofmattstrasse wird durch die Vergleichsstrecke somit bestätigt. Es ist in diesem Fall unerheblich, ob der Korrekturfaktor von 1.5 oder die natürlich fliessende Vergleichsstrecke angewandt wird.

Kriterien für Vergleichsstrecken:	Berücksichtigung im vorliegenden Fall:
Lage	Erfüllt: Der Vergleichsabschnitt befindet sich unmittelbar angrenzend an den zu überprüfenden Abschnitt (Hauptstrasse-Hofmattstrasse)
Ähnliche topografische Verhältnisse	Erfüllt: Zwischen den beiden Abschnitten erfolgen keine topografischen Änderungen oder Einengungen, welche die Erosionsvorgänge beeinflussen würden.
Ähnliches Gefälle	Erfüllt: Der Vergleichsabschnitt befindet sich an vergleichbarer Lage im Talboden; das Gefälle des Talbodens an und für sich ist uniform.
Vergleichbare Abflussmengen (HQ2 bis HQ5)	Teilweise erfüllt: Im Bereich der Hofmattstrasse mündet das Schremattbächli in den Bennwilerbach, welches zusätzliches Wasser in den Bennwilerbach führt. Die Abflussmengen und infolgedessen die nGSB im Abschnitt Hauptstrasse-Hofmattstrasse sind somit möglicherweise etwas geringer als im Vergleichsabschnitt.
Ähnliche Korndurchmesser	Teilweise erfüllt: Im Bereich der Hofmattstrasse mündet das Schremattbächli in den Bennwilerbach, welches zusätzliches Geschiebe in den Bennwilerbach eingringt. Da es sich um ein kleines Gewässer handelt, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Geschiebehalt dadurch nicht massgeblich verändert wird.

6.1.2 Öffentliche Interessen an Erhöhung oder Reduktion des Gewässerraums

a) Natur- und Landschaftsschutz

Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Daraus folgt, dass die minimale Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu definieren ist.

Eine Verbreiterung des Gewässerraums im Zusammenhang mit bestehenden Uferschutzzonen ist nicht notwendig, da deren Schutzfunktion unabhängig vom Gewässerraum gilt. Zudem kommen die rechtskräftigen Uferschutzzonen beidseitig des Bennwilerbachs sowieso innerhalb des minimalen Gewässerraums zu liegen. Einzig im Gebiet Obermatt wird die Uferschutzzone mit vorliegender Planung mutiert, um ihre Lage und Ausdehnung an den heutigen Verlauf des Bennwilerbachs anzupassen (vgl. Kapitel 7). Der Gewässerraum wird dort in Abstimmung auf die neue Uferschutzzone mit einer Breite von 14 bis stellenweise 25m festgelegt.

b) Hochwasserschutz (HWS)

Entlang des betrachteten Gewässerabschnitts besteht eine mittlere Gefährdung durch Hochwasserereignisse. Eine erhebliche Gefährdung, welche zwingend nach einer Ausweitung des Gewässerraums verlangt, ist jedoch auf diesem Abschnitt nicht vorhanden.

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht aufgrund des bestehenden Hochwasserschutzdefizits bauliche Hochwasserschutzmassnahmen entlang des Bennwilerbaches vor. Gemäss Wasserbaukonzept können für den baulichen Hochwasserschutz, folgende Gründe genannt werden: Kapazität der Eindolung und Gerinne zu klein. Die Priorität der Massnahme wird als mittel eingestuft. Entsprechend kann die Kapazitätserhöhung durch Gerinneerweiterung, Entlastungskanäle oder den Bau von Hochwasserrückhaltebecken erfolgen. Gemäss Rückmeldung der kant. Vorprüfung vom 15. Februar 2023 wird für den baulichen Hochwasserschutz an einem mittleren Gewässer wie dem Bennwilerbach in der Regel mit einem Raumbedarf von 6-8m gerechnet, was durch den minimalen Gewässerraum gewährleistet wird.

Bauliche Massnahmen zur Verhinderung von Hochwasser sind bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen, durch die Bauherrschaft zu berücksichtigen.

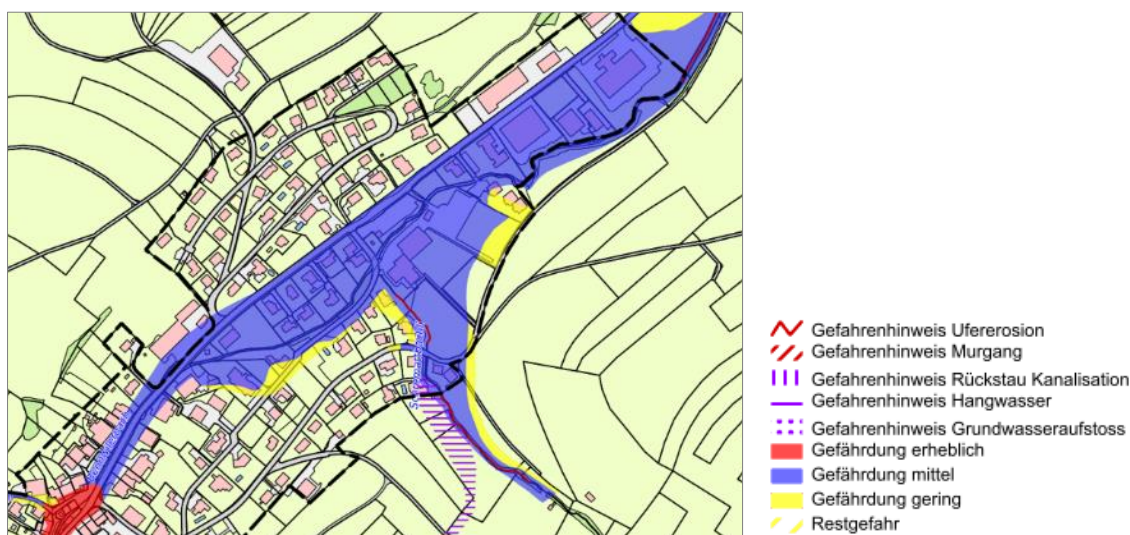


Abbildung 12: Naturgefahrenkarte, Gefahrenkarte Gefahr Wasser.
Quelle: GeoView BL

c) Revitalisierung

Mit der strategischen Revitalisierungsplanung wird bei der Längsvernetzung auf vorhandene Schwellen ($\leq 1\text{m}$ Absturzhöhe, mittlere Priorität) hingewiesen. Der ökologische Nutzen der Massnahmen wird für das Fliessgewässer als gering, für die Längsvernetzung als mittel eingestuft.

Im Rahmen des kantonale Wasserbaukonzepts wird laut Rücksprache mit dem Kanton (Wasserbau) mit den bauliche Hochwasserschutzmassnahmen auch eine Revitalisierung des Baches einhergehen. Diese kann innerhalb des minimal auszuscheidenden Gewässerraumes erfolgen.



Abbildung 13: Strategische Revitalisierungsplanung: Massnahmen und ökologischer Nutzen, Quelle: GeoView BL

d) Gewässernutzung

Im betrachteten Gewässerabschnitt bestehen keine spezifischen Interessen an einer Gewässernutzung (Erholung, Wasserkraft), welche nach einer Verbreiterung des Gewässerraums verlangen.

e) Siedlungsentwicklung / dicht überbautes Gebiet

Der betrachtete Gewässerabschnitt liegt weder in der Kern- oder Zentrumszone noch besteht ein spezifisches, auf übergeordneter Ebene geäussertes öffentliches Interesse an einer dichteren baulichen Entwicklung. Eine Reduktion resp. Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten kann im fraglichen Gewässerabschnitt somit nicht geltend gemacht werden.

6.1.3 Abwägung der Interessen / Fazit Strecke 1 (Hofmattstrasse bis Ortsausgang)

Für den offenen Bachverlauf ab den Parzellen Nrn. 1, 19, 11 und 962 bis hin und mit der Arbeitszone "Obermatt" am nordöstlichen Siedlungsrand bestehen keine öffentlichen Interessen, welche nach einer Verbreiterung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums verlangen würden. Die Hochwassersituation und die Revitalisierungsplanung sind nach Aussagen des Kantons mit der minimalen Gewässerraumbreite kompatibel. Deshalb wird ein minimaler symmetrischer Gewässerraum von 11.0m festgelegt. Für den Bereich entlang der Arbeitszone "Obermatt" wird der Gewässerraum deckungsgleich mit der zu mutierenden Uferschutzzone ausgeschieden. Der Gewässerraum beträgt dort je nach örtlichen Gegebenheiten ca. 14.0m oder mehr.

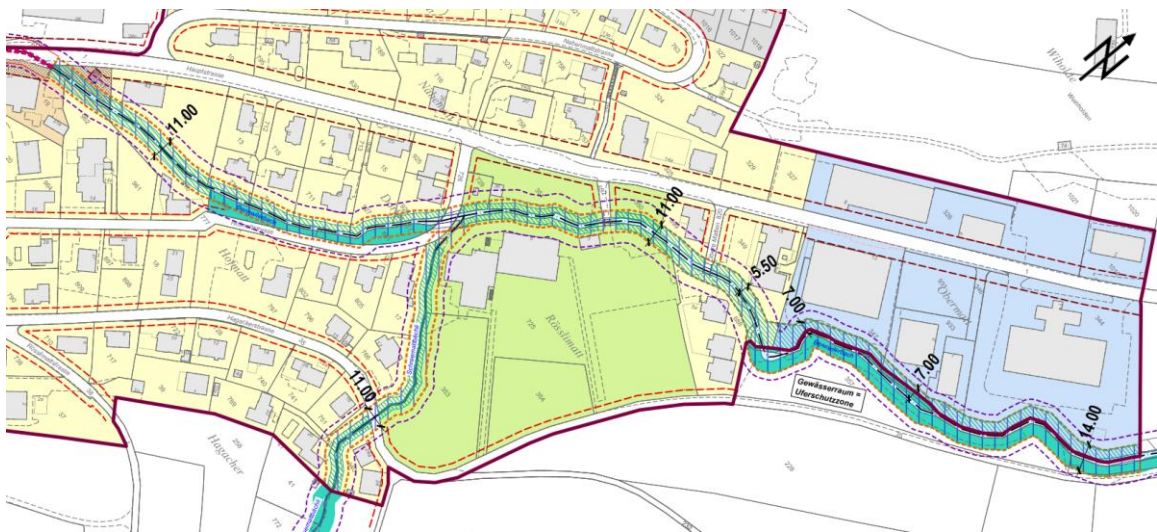


Abbildung 14: Festlegung Gewässerraum Bennwilerbach (offen fliessend), mit Darstellung "prov." GWR nach Übergangsbestimmung GschV

6.2 Bennwilerbach – Strecke 2 (eingedolter Abschnitt entlang Hauptstrasse)

Gemäss GSchV (Art. 41a Abs. 5) kann für eingedolte Abschnitte nach Prüfung des Einzelfalls auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen dem Verzicht entgegenstehen. Im Rahmen der Einzelfall-Betrachtung ist mittels fundierter Interessenabwägung ein Verzicht zu begründen.

In dem zur Diskussion stehenden Abschnitt verläuft der Bennwilerbach grösstenteils eingedolt resp. überdeckt und kanalisiert unterhalb von Verkehrsflächen (Kantonsstrasse). Mittels einer Interessenabwägung nach Art. 3 RPV soll deshalb geprüft werden, welche öffentlichen Interessen für oder gegen die Ausscheidung eines Gewässerraums sprechen.

6.2.1 Öffentliche Interessen für / gegen Ausscheidung Gewässerraum

a) Natur- und Landschaftsschutz

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Ausdolung immer zugunsten der Lebensraumvernetzung und der Biodiversität ausfällt. Mit einer Ausdolung könnte die Ökomorphologie des Bennwilerbachs im besagten Abschnitt somit deutlich verbessert werden. Die Ufervegetation entlang des neuen Bachabschnitts würde zudem auch zur ökologischen Vernetzung der Lebensräume beitragen. Das Gewässer hat allerdings keine besondere ökologische Bedeutung, welche prioritär nach einer Ausdolung verlangen würde.

Weiter ist zu bedenken, dass die Gemeinde Bennwil mit Ausnahme der Zeilenbebauung entlang der Hauptstrasse eine lockere Bauweise und eine gute Durchgrünungssituation aufweist. Die ökologische Vernetzung ist im Nahbereich des eingedolten Abschnitts somit gewährleistet, wenn auch nicht gleichwertig wie die ökologischen Werte einer durchgehenden Uferbestockung. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse im Siedlungsgebiet kann allerdings in Frage gestellt werden, ob das Potenzial zur Lebensraumvernetzung bei einer Ausdolung vollständig ausgeschöpft werden könnte.

b) Hochwasserschutz

Entlang des betrachteten Gewässerabschnitts besteht eine mittlere Gefährdung durch Hochwasserereignisse. Mittels einer Ausdolung könnte die Abflusskapazität des Bennwilerbachs zwar verbessert und künftige Überschwemmungsereignisse könnten dadurch möglicherweise verringert werden. Das Hauptproblem betr. Hochwasserschutzdefizit liegt jedoch im davorliegenden Bachabschnitt weiter südlich (roter Gefahrenbereich). Die dortige Gefährdung würde durch eine allfällige Ausdolung nicht beeinflusst. Eine Ausdolung ist folglich auch nicht Bestandteil der seitens TBA BL geplanten Hochwasserschutzmassnahmen entlang des Bennwilerbachs.

c) Revitalisierung

Der eingedolte Bachabschnitt verläuft unterhalb der Kantonsstrasse. Eine offene Wasserführung an Ort und Stelle der heutigen Dole ist somit nicht möglich, da die Kantonsstrasse langfristig Bestand haben wird. Entsprechend sieht die Strategische Revitalisierungsplanung des Kantons im besagten Bachabschnitt keine Ausdolung vor. Auch seitens Gemeinde bestehen keine derartigen Pläne.

d) Gewässernutzung

Im Bereich des eingedolten Bachabschnittes sind keine Ansprüche an die Gewässernutzung (Wasserkraft, Erholungsnutzung) bekannt, welche nach einer Offenlegung verlangen.

e) Siedlungsentwicklung / Nutzbarkeit bestehender Bauzonen

Beidseits des eingedolten Bachabschnitts befinden sich bebaute Bauzonen, welche direkt über die Hauptstrasse erschlossen werden. Die bestehende Bebauung und das damit verbundene Erschliessungsregime erschweren somit eine Bachausdolung:

Bei einer Ausdolung des Bennwilerbachs rechts oder links der Strasse käme der neue Bachlauf im Bereich der bestehenden Vorgärten und Zufahrten zu liegen. Eine Ausdolung würde hier in kurzer Abfolge zahlreiche Übergänge bedingen, gleichwohl auf welcher Seite eine Ausdolung geplant würde (siehe Abbildung 15). Zur Gewährleistung der Erschliessung müsste der Bach an diversen Stellen wieder überdeckt werden, was dem Sinn und Zweck einer Ausdolung widerspricht.

Eine Umgestaltung der Erschliessung auf der westlichen Seite über die dortige Rückseite der Bauten ist aufgrund der Topografie (ansteigendes Gelände, vgl. Abbildung 16) nicht möglich. Auf der östlichen Seite der Kantonsstrasse könnte eine Erschliessung evtl. über die Hofstattbereiche erfolgen, allerdings würden dadurch die rückwärtigen Liegenschaften entlang der Hofmattstrasse stark tangiert.

Die Hauptstrasse als überkommunale Hauptverbindungsachse müsste zudem weiterhin bestehen bleiben, oder aber das kommunale Erschliessungsregime inkl. Hauptstrassenverbindung müsste vollständig geändert werden.



Abbildung 15: Zufahrten auf Hauptstrasse / über Bennwilerbach

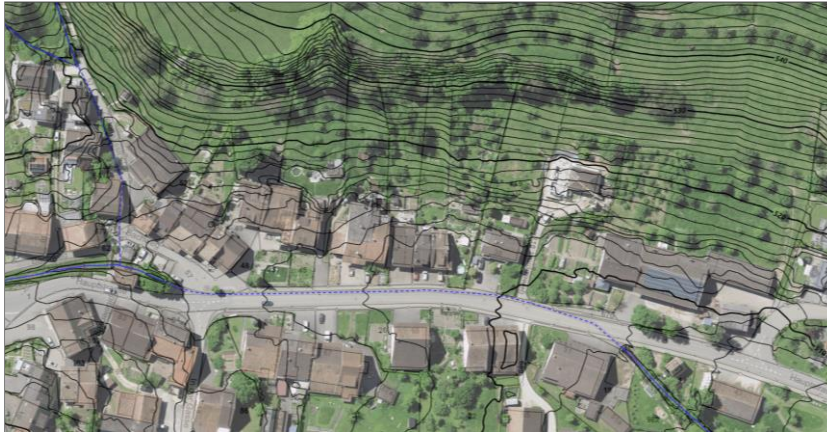


Abbildung 16: Terrainverhältnisse im Bereich des eingedolten Bachabschnitts



Abbildung 17: Terrainsprünge östlich der Hauptstrasse

Als dritte Option könnte die heutige Erschliessung beibehalten und dafür der Bennwilerbach verlegt und in den unbebauten östlichen Hofstattbereichen über ca. 150m offengelegt werden. Eine vollständige Offenlegung des Bachs ist aufgrund der bestehenden Bebauung jedoch nicht möglich; vielmehr müsste der Bach unter den bestehenden Gebäuden hindurch in den unbebauten Bereich geleitet werden. Aufgrund der Topografie wäre eine Offenlegung im Hofstattbereich zudem mit Eingriffen in den Terrainverlauf verbunden, um die bestehenden Höhendifferenzen überwinden zu können. Entsprechend wäre die Rückführung in die Dole durch den Geländeunterschied nur mit hohem Aufwand und Kosten verbunden (vgl. Abbildung 17). Weiter wäre zu berücksichtigen, dass Strassen unterquert werden müssen und im Anschlussbereich der Strassen vorhandene Werkleitungen berücksichtigt werden müssten.

f) Denkmalschutz

Das ISOS und die daraus hervorgehende Nutzungsplanung sind darauf ausgelegt, die bestehenden Strukturen des Ortskerns von Bennwil möglichst zu erhalten. Die der Hauptstrasse zugewandte Bebauung, Erschliessung und die Freiraumstruktur sind dabei ein integraler Bestandteil des Dorfbilds.

Eine Ausdolung des eingedolten Bachabschnitts im Ortskern wird im ISOS nirgends als Ziel aufgeführt. Aufgrund der Auswirkungen auf das Erschliessungsregime ist jedoch zu erwarten, dass eine Ausdolung des Bennwilerbachs das Ortsbild substantziell beeinflussen würde und eine intensive Koordination mit den Anliegen des Denkmalschutzes erforderlich wäre.

6.2.2 Abwägung der Interessen / Fazit Strecke 2 (eingedolter Abschnitt entlang Hauptstrasse)

Insgesamt wäre eine Ausdolung des Bennwilerbachs zwar technisch machbar, jedoch mit starken Eingriffen in den Bachlauf, das Grundeigentum und / oder das Erschliessungsregime verbunden. Der Aufwand für eine Ausdolung des Bennwilerbachs wird im Vergleich zu dem zu erreichenden Nutzen als unverhältnismässig erachtet, zumal die öffentlichen Interessen des Hochwasserschutzes, der Revitalisierungsplanung, der Gewässernutzung, der Siedlungsentwicklung und des Denkmalschutzes nicht zwingend nach einer Ausdolung verlangen. Es ist somit davon auszugehen, dass eine Ausdolung im Bereich der Strecke 2 auch langfristig unrealistisch ist.

Die Kantonsstrasse wird auf lange Zeit Bestand haben und kann nicht in die rückwärtigen Räume umgeleitet werden. Diese Vorplatzbereiche sind ortsprägend und weisen im Zusammenspiel mit den Zeilenbauten Qualitäten auf (bzw. besitzen Aufwertungspotential; keine Asphaltflächen etc.). Zudem können die Gebäudezufahrten nicht in die Hofstattbereiche verlegt werden, da im Westen das Gelände steil ansteigt und im Osten die Hofstattbereiche teilweise bereits überbaut sind. Die Gebäude können auch in Zukunft nur direkt von der Hauptstrasse aus erschlossen werden. Eine Ausdolung würde auf beiden Strassenseiten ca. 6 Erschliessungsbrücken zu den dortigen Gebäuden erfordern. Der Aufwand dafür wäre ebenfalls hoch und die Übergänge könnten das Abflussregime beeinflussen.

Da keine gewichtigen Interessen für eine Ausdolung des Baches sprechen, wird aufgrund der vorgängig aufgeführten Gegenargumente für die Strecke 2 ein Verzicht auf einen Gewässerraum festgelegt.

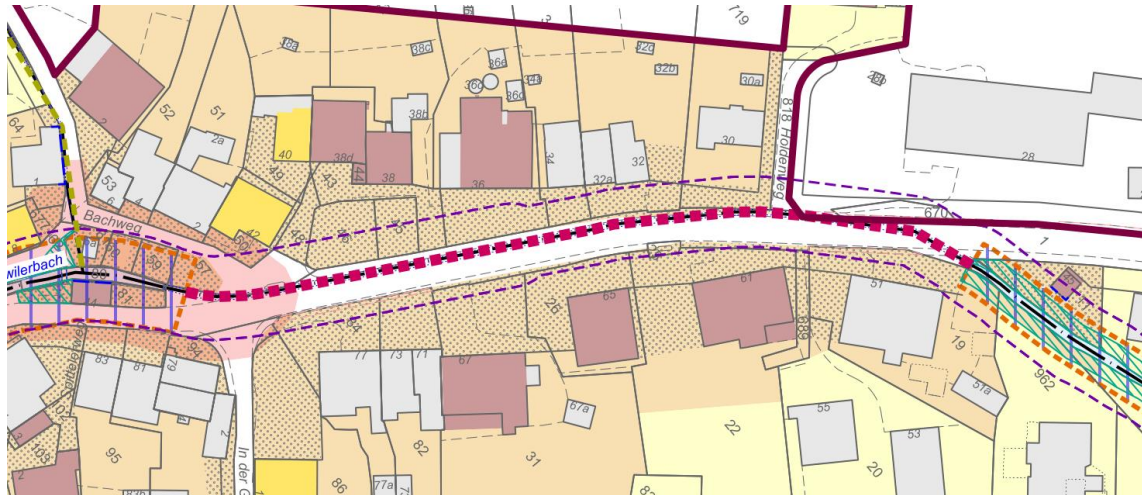


Abbildung 18: Gewässerraum Bennwilerbach, Strecke 2 (eingedolt)

6.3 Walibach / Bennwilerbach – Strecke 3 (Ortsausgang Süd bis Bachweg)

6.3.1 Berechnung des minimalen Gewässerraums

Gemäss dem kantonalen Gewässerkataster hat der Bennwilerbach resp. Walibach im Streckenabschnitt 3 eine Gerinnesohlenbreite von 1m. Im Bereich vom Ortsausgang bis zum Beckengässli weist der Bach eine ausgeprägte Breitenvariabilität auf. Vom Beckengässli bis zur Eindolung ist aufgrund von Sohlenverbauungen hingegen keine Breitenvariabilität vorhanden. Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraums bildet, für diesen Teil hergeleitet werden.

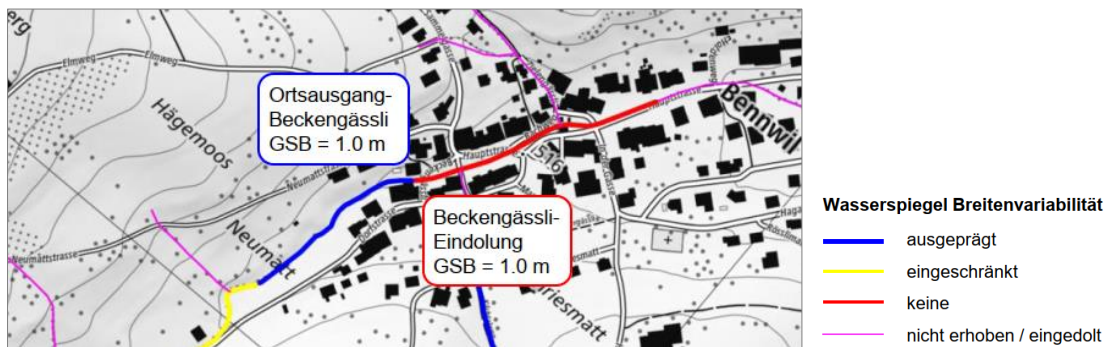


Abbildung 19: Gerinnesohlenbreite und Breitenvariabilität, Strecke 3

Kriterium	Ortsausgang-Beckengässli	Beckengässli-Eindolung
Gewässersohle	1.0m	1.0 m
Breitenvariabilität	Ausgeprägt >> kein Korrekturfaktor	Keine >> Korrekturfaktor 2.0
nGSB	1.0 m	$1.0 \text{ m} \cdot 2.0 = 2.0 \text{ m}$
Minimaler GWR	$nGSB < 2\text{m}$, daher $GWR = 11\text{m}$	$2.5 \cdot nGSB \cdot 2.0 + 7\text{m} = 12\text{m}$

Zur Plausibilisierung der natürlichen Gerinnesohlenbreite im Abschnitt Beckengässli-Eindolung wird der angrenzende, natürlich fliessende Abschnitt des Bennwilerbach herangezogen (Ortsausgang-Beckengässli). Die Vergleichsstrecke weist eine nGSB von 1.0m bei ausgeprägter Breitenvariabilität auf, was zu einem theoretischen Gewässerraum von 11m führt. Unter Berücksichtigung der Vergleichsstrecke würde der minimale Gewässerraum für die Strecke 3 somit um 1m weniger breit ausfallen.

Kriterien für Vergleichsstrecken:	Berücksichtigung im vorliegenden Fall:
Lage	Erfüllt: Der Vergleichsabschnitt befindet sich unmittelbar angrenzend an den zu überprüfenden Abschnitt (Ortsausgang-Beckengässli)
Ähnliche topografische Verhältnisse	Erfüllt: Zwischen den beiden Abschnitten erfolgen keine topografischen Änderungen oder Einengungen, welche die Erosionsvorgänge beeinflussen würden.
Ähnliches Gefälle	Erfüllt: Der Vergleichsabschnitt befindet sich an vergleichbarer Lage im Talboden; das Gefälle des Talbodens an und für sich ist uniform.
Vergleichbare Abflussmengen (HQ2 bis HQ5)	Teilweise erfüllt: Im Bereich der Sammelgasse mündet das Chilchtalbüchli in den Walibach, welches zusätzliches Wasser in den Walibach führt. Die Abflussmengen im Abschnitt Beckengässli-Eindolung sind somit möglicherweise etwas höher als im Vergleichsabschnitt. Da das Chilchtalbüchli ein kleines Gewässer ist, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Abflussregime durch den Gewässerszufluss nicht massgeblich verändert wird.
Ähnliche Korndurchmesser	Teilweise erfüllt: Im Bereich der Sammelgasse mündet das Chilchtalbüchli in den Walibach, welches zusätzliches Geschiebe in den Walibach einbringt. Analog zur obenstehenden Argumentation ist davon auszugehen, dass der Geschiebehaushalt durch das Chilchmattbüchli nicht massgeblich verändert wird.

Für diesen Abschnitt sind die Kriterien für die Vergleichsstrecke von untergeordneter Bedeutung, da wie nachfolgend beschrieben, weitere Gegebenheiten wie Hochwassergefährdung, Ortskern von nationaler Bedeutung (Stellung der Bauten etc.) von Bedeutung sind.

6.3.2 Öffentliche Interessen an Erhöhung oder Reduktion des Gewässerraums

a) Natur- und Landschaftsschutz

Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Daraus folgt, dass die minimale Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu definieren ist.

Beidseits des Baches sind teilweise überlagernde Uferschutzzonen vorhanden. Diese werden bei der Festlegung der Gewässerraumbreite beachtet. Im Bereich von Parz. 748 und 139 (westliche Wohnbauzone im Anschluss an den Kern) kann nun festgestellt werden, dass durch eine Gewässerraumbreite von 16.0 m die Uferschutzzonen praktisch mit dem Gewässerraum identisch sind.

b) Hochwasserschutz (HWS)

Entlang des betrachteten Gewässerabschnitts besteht eine erhebliche Gefährdung durch Hochwasserereignisse (roter Gefahrenbereich). Die Gefahrenbereiche mit erheblicher Gefährdung resultieren allerdings aus punktuellen Schwachstellen, die sich aufgrund von Strassenquerungen und Durchlässen ergeben (vgl. Abbildung 20, Schwachstellenanalyse gemäss Naturgefahrenkarte).

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht aufgrund des bestehenden Hochwasserschutzdefizits bauliche Hochwasserschutzmassnahmen entlang des Walibachs vor. Die Priorität der Massnahme wird als mittel eingestuft. Es liegen seitens des Kantons jedoch noch keine konkreten Projektpläne vor, aus denen das Erfordernis eines breiteren Gewässerraums hervorgehen würde.

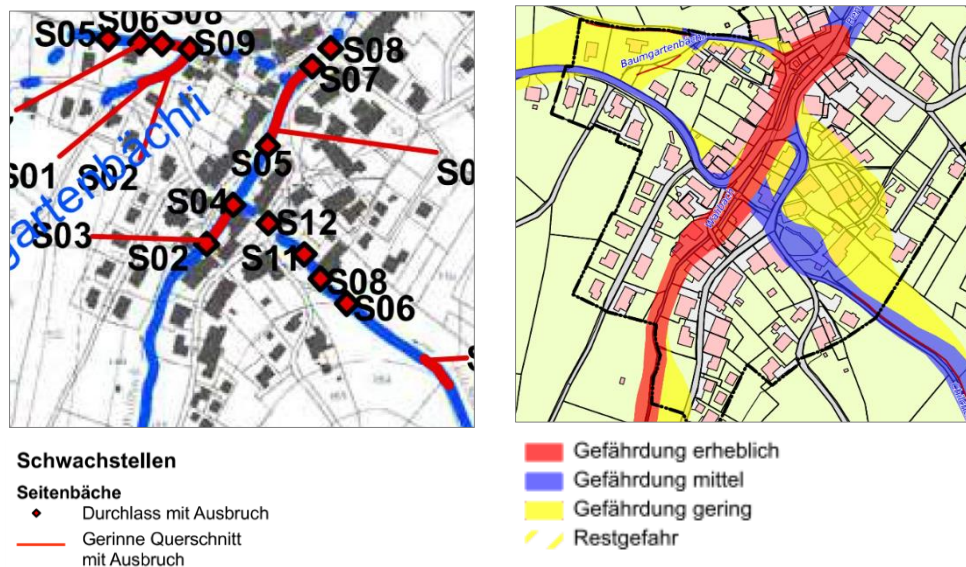


Abbildung 20: Schwachstellenanalyse Bennwil (links) sowie Gefahrenzonen gem. Naturgefahrenkarte BL (rechts)
Quelle: Naturgefahrenkarte Los 3 Frenke (links) / GeoView BL (rechts)

In Absprache mit dem ARP BL sollen die Gefahrenbereiche «erheblich» für die Definition des Gewässerraums grundsätzlich mitberücksichtigt werden. Da der Gefährdungsbereich aufgrund von punktuellen Schwachstellen entsteht, ist es im vorliegenden Fall jedoch nicht notwendig, den Gewässerraum deckungsgleich mit dem Gefahrenbereich mit "erheblicher Gefährdung" auszuscheiden³. Eine Erweiterung auf die roten Gefahrenbereiche sei aus gewässerräumlicher Sicht nicht zweckmässig, da aufgrund der bebauten Situation in der Kernzone kein zusätzlicher Raum gesichert werden kann (vgl. auch Vorprüfungsbericht in Anhang 4).

³ Vgl. Arbeitshilfe Gewässerraum, Merkblatt B1 "Den erforderlichen Gewässerraum bestimmen"

Entsprechend soll der Gewässerraum auf der östlichen Seite, wo die Bebauungssituation nahe an das Gewässer heranreicht, deckungsgleich mit den rechtskräftigen kantonalen Gewässerbaulinien festgelegt werden. Davon ausgenommen sind jene Gewässerbaulinien, welche Gebäude, die sehr nahe am Gewässer stehen, "umfahren" und dadurch keinerlei Hochwasserschutz gewährleisten (z.B. vorspringende Anbauten an Dorfstrasse Nr. 16, 18 und 20 sowie geschützte Baute Dorfstrasse Nr. 10). An diesen Stellen wird der Gewässerraum durchgezogen, sodass er die Gebäude überlagert. Für diese Gebäude gilt die erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 109 Abs. a-b RBG⁴. Wo keine Gewässerbaulinien bestehen oder wo die Bebauungssituation weniger nah an das Gewässer heranreicht, soll der Gewässerraum gemäss Rücksprache mit dem Kanton beidseitig je 8.0m resp. total 16m betragen.

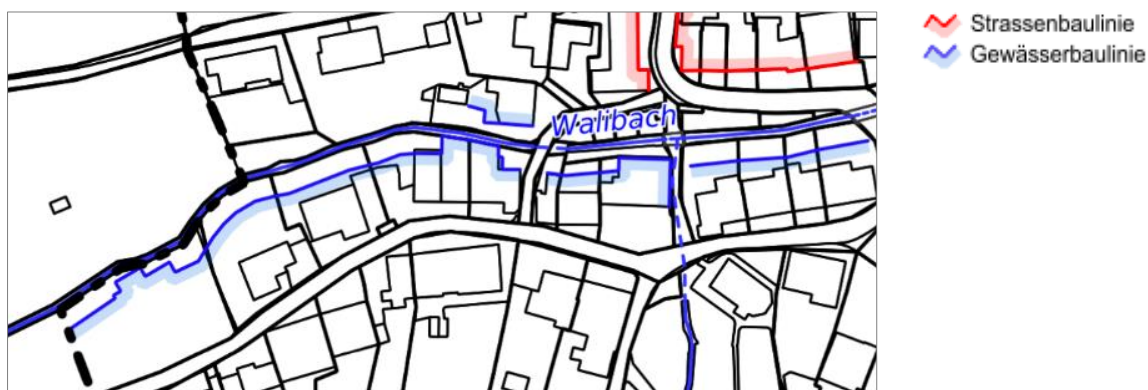


Abbildung 21: Kantonale Gewässerbaulinien entlang Walibach
Quelle: GeoView BL

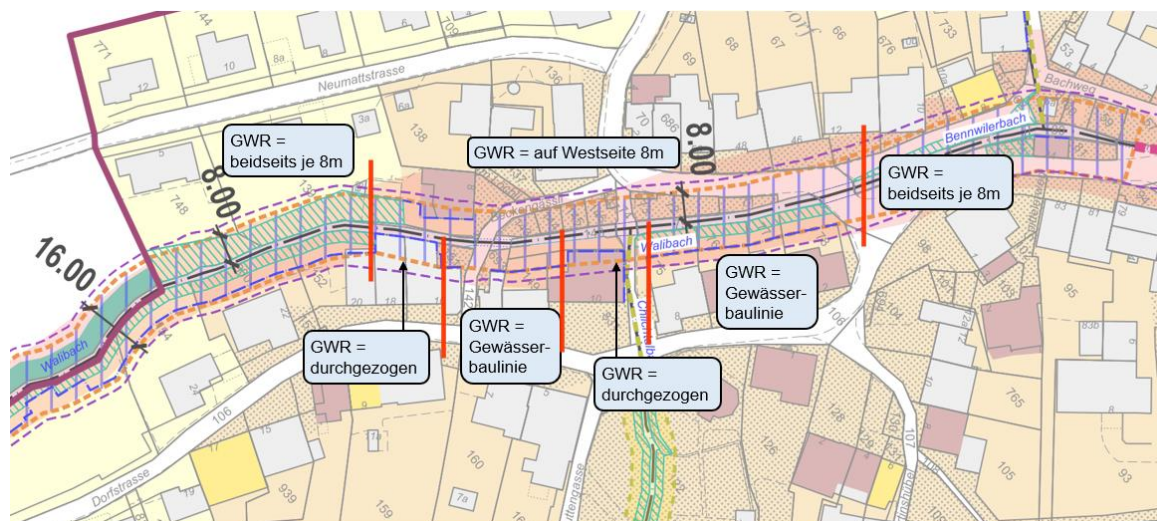


Abbildung 22: Abstimmung Gewässerraum auf rechtskräftige Gewässerbaulinien resp. Raumbedarf Hochwasserschutz

⁴ Demgemäss dürfen bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum erhalten und angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt (§ 109a RBG) und im Übrigen die Bedingungen von § 109 RBG eingehalten werden.

Bei der kantonalen Fachstellen, Tiefbauamt Abt. Wasserbau und der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung wurde abgeklärt, ob der vorgeschlagene Gewässerraum den Anforderungen an den Hochwasserschutz bzw. Hochwasserschutzmassnahmen (inkl. Revitalisierungsmöglichkeiten) genügen. Die Rückmeldung lautete dahingehend, dass der ausgeschiedene Gewässerraum mit 16m Breite ausreichend ist, um den Hochwasserschutz umzusetzen. Es ist frühestens in 20 Jahren mit Hochwasserschutzmassnahmen zu rechnen.

c) Revitalisierung

Laut der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung sind keine Massnahmen zur Revitalisierung des Wali- / Bennwilerbaches vorgesehen. Laut Wasserbaukonzept wird mit den geplanten baulichen Hochwasserschutzmassnahmen auch jeweils Revitalisierungsmassnahmen geprüft und umgekehrt desgleichen (siehe auch Wasserbaukonzept des Kantons vom 09.11.2021). Für die Revitalisierung ist somit keine zusätzliche Verbreiterung des Gewässerraums notwendig.



Abbildung 23: Strategische Revitalisierungsplanung

d) Gewässernutzung

Im betrachteten Gewässerabschnitt bestehen keine spezifischen Interessen an einer Gewässernutzung (Erholung, Wasserkraft), welche nach einer Verbreiterung des Gewässerraums verlangen.

e) Siedlungsentwicklung / dicht überbaut

Der betrachtete Gewässerabschnitt liegt in der Kernzone. Um eine Reduktion des Gewässerraums infolge "dicht überbauten Gebiets" geltend machen zu können, muss jedoch die gesamte Kernzone von Bennwil berücksichtigt werden. Innerhalb dieses Betrachtungsperimeters liegen die bestehenden Bauten nur vereinzelt im Gewässerraum. Die Vorgabe, wonach für "dicht überbaut" mehr als die Hälfte der Bauten im Gewässerraum liegen müssten, wird hier nicht erfüllt.

Aufgrund der erheblichen Gefährdung durch Überschwemmung im Bereich des Streckenabschnitts 3 ist zudem auch der Hochwasserschutz zu berücksichtigen (siehe oben). Es bestehen somit keine ausreichenden öffentlichen Interessen, um eine Reduktion resp. Anpassung des Gewässerraums an

6.3.3 Abwägung der Interessen / Fazit Strecke 3 (Ortsausgang Süd bis Bachweg)

Für den offen fließenden Walibach resp. Bennwilerbach (Strecke 3) beträgt der minimale Gewässerraum 11m (Vergleichsstrecke) bis 12m (Berechnung mit Korrekturfaktor). Das bestehende Hochwasserschutzdefizit spricht allerdings dafür, den Gewässerraum zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes zu verbreitern. In Absprache mit den kantonalen Fachstellen wird der Gewässerraum deshalb auf der östlichen Bachseite im Bereich der dicht am Gewässer stehenden Bauten bis zu den rechtskräftigen Gewässerbaulinien verbreitert. Wo keine Gewässerbaulinien bestehen oder die Bestandsbebauung weniger nah an das Gewässer heranreicht, wird der Gewässerraum mit einer Breite von 8.0m ab Gewässerachse resp. total 16.0m Breite festgelegt.

Mit der Festlegung des Gewässerraumes in diesem Abschnitt geht grundsätzlich keine Einschränkung der Bebauung einher, da hier bereits Gewässerbaulinien, Vorplatzbereiche begrenzend wirken. Der Gewässerraum steht nicht in Konflikt mit dem ISOS, im Gegenteil, er unterstützt die Erhaltungsziele des national bedeutenden Ortsbildes.



Abbildung 24: ISOS Bennwil und Foto traufseitige Zeilenbebauung mit offenem Bachlauf, Quelle: ISOS

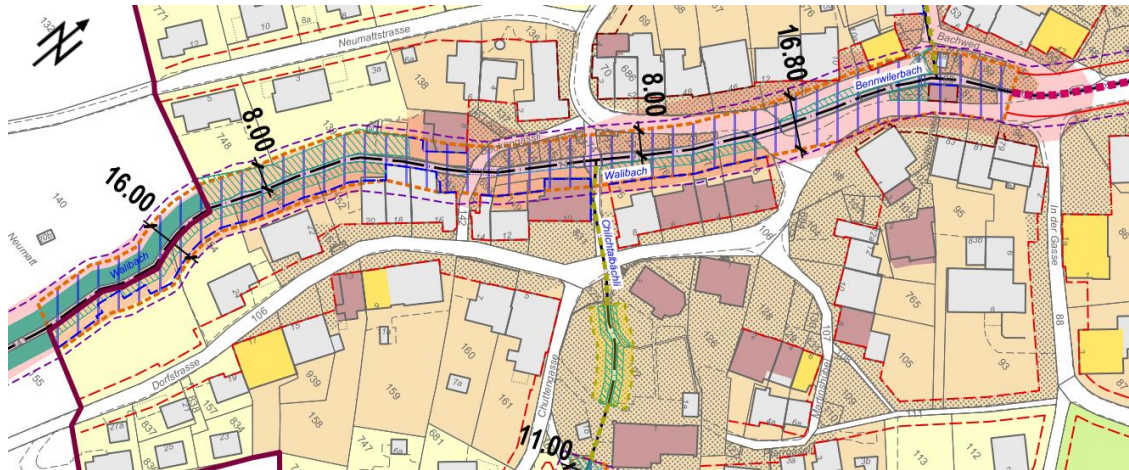


Abbildung 25: Gewässerraum Wali- / Bennwilerbach, Strecke 3 (offen fließend)

6.4 Schremattbächli

6.4.1 Berechnung des minimalen Gewässerraums

Gemäss dem kantonalen Gewässerkataster hat das Schremattbächli eine Gerinnesohlenbreite von 0.7m. Der Bach weist jedoch aufgrund von Verbauungen eine eingeschränkte Breitenvariabilität auf. Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraums bildet, hergeleitet werden.

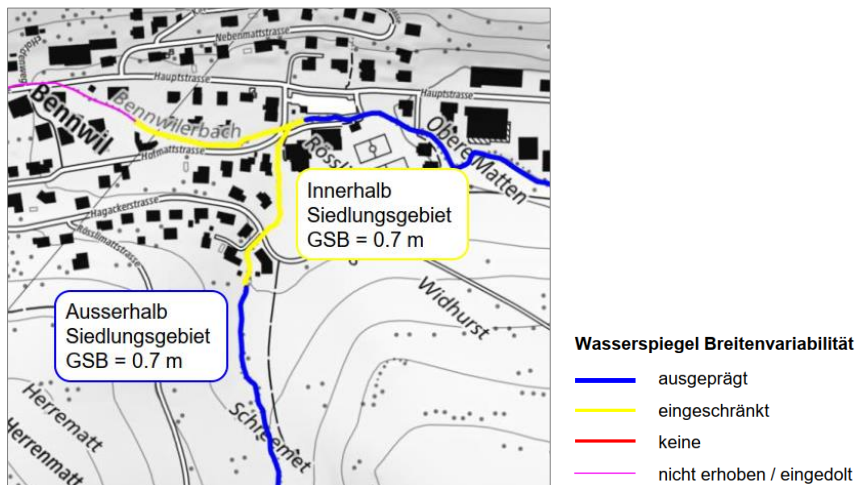


Abbildung 26: Gerinnesohlenbreite und Breitenvariabilität, Schremattbächli

Kriterium	Innerhalb Siedlungsgebiet	Ausserhalb Siedlungsgebiet
Gewässersohle	0.7 m	0.7 m
Breitenvariabilität	eingeschränkt >> Korrekturfaktor 1.5	ausgeprägt >> kein Korrekturfaktor
nGSB	1.5 m	0.7
Minimaler GWR	nGSB < 2m, daher GWR = 11m	

Zur Plausibilisierung der natürlichen Gerinnesohlenbreite wird der natürlich fließende Abschnitt des Schremattbächlis im angrenzenden Landwirtschaftsgebiet herangezogen. Die Vergleichsstrecke weist eine nGSB von 0.7m bei ausgeprägter Breitenvariabilität auf. Sowohl bei Anwendung eines Korrekturfaktors wie auch bei der Vergleichsstrecke resultiert eine nGSB unter 2.0m. Der minimale Gewässerraum beträgt somit in beiden Fällen 11.0m.

6.4.2 Öffentliche Interessen an Erhöhung oder Reduktion des Gewässerraums

a) Natur- und Landschaftsschutz

Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Daraus folgt, dass die minimale Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu definieren ist.

Beidseits des Schremattbächli sind überlagernde Uferschutzzonen vorhanden. Diese werden unverändert erhalten und kommen vollständig innerhalb des Gewässerraums zu liegen.

b) Hochwasserschutz (HWS)

Gemäss der kantonalen Naturgefahrenkarte besteht entlang des Schremattbächlis eine mittlere Gefährdung durch Überschwemmung. Die Überschwemmungsgebiete liegen vorwiegend östlich des Schremattbächlis und fliessen hauptsächlich in die Zone für öffentliche Werke und Anlagen ab. Für einen Teil des Schremattbächlis besteht zudem der Gefahrenhinweis Ufererosion und für einen anderen Teil der Gefahrenhinweis Hangwasser.

Die Überschwemmungsgefahr ist laut Naturgefahrenkarte (Technischer Bericht) auf Schwachstellen wie zu geringe Durchlässe, Sohlwellen und auch aus dem Rückstau des Bennwilerbaches zurückzuführen. Zudem ist das Schremattbächli ein wenig eingetieftes Gerinne, das in breiter Mulde verläuft. Eine Verbreiterung des Gewässerraumes kann die Hochwassersituation somit nicht entkräften.

Auch das kantonale Wasserbaukonzept sieht im Bereich des Schremattbächlis keine Massnahmen vor. Eine Verbreiterung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist somit nicht erforderlich.

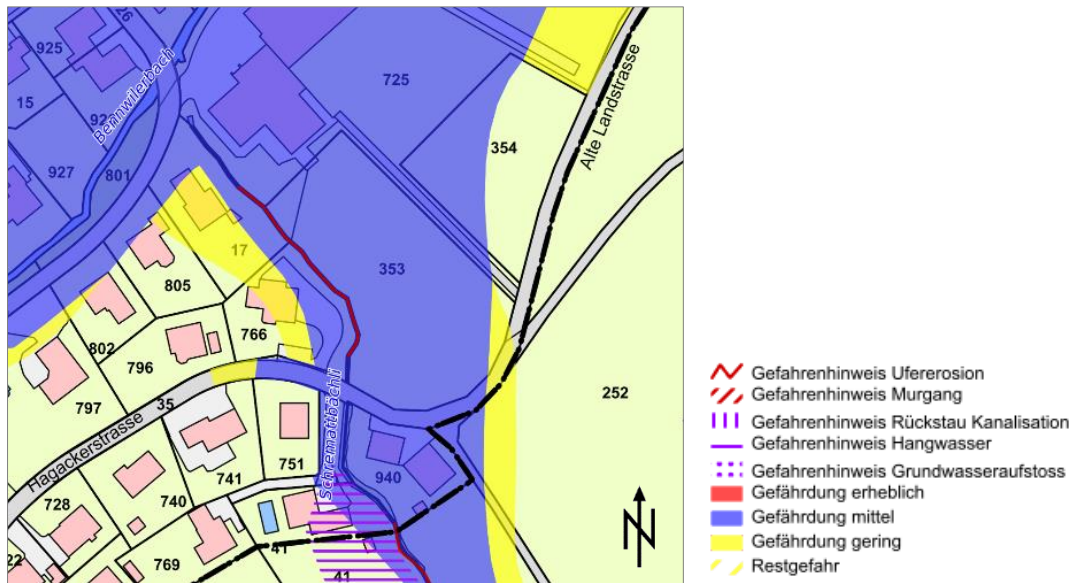


Abbildung 27: Naturgefahrenkarte BL, Gefahr Wasser
Quelle: GeoView BL

c) Revitalisierung

Laut der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung und dem kantonalen Wasserbaukonzept sind keine Massnahmen zur Revitalisierung des Schremattbächlis vorgesehen.

d) Gewässernutzung

Im betrachteten Gewässerabschnitt bestehen keine spezifischen Interessen an einer Gewässernutzung (Erholung, Wasserkraft), welche nach einer Verbreiterung des Gewässerraums verlangen.

e) Siedlungsentwicklung

Der betrachtete Gewässerabschnitt liegt weder in der Kern- oder Zentrumszone noch besteht ein spezifisches, auf übergeordneter Ebene geäussertes öffentliches Interesse an einer dichteren baulichen Entwicklung. Eine Reduktion resp. Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten kann im fraglichen Gewässerabschnitt somit nicht geltend gemacht werden.

6.4.3 Abwägung der Interessen / Fazit Schremattbächli

Für das Schremattbächli bestehen keine öffentlichen Interessen, welche nach einer Verbreiterung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums verlangen würden. Die Überschwemmungsgefährdung kann nicht alleinig durch den Gewässerraum aufgefangen werden. Vielmehr hat hier der Gewässerraum eine standorttypische Lebensgemeinschaft und die Lebensraumvernetzung zu erhalten und zu fördern. Demzufolge wird für das Schremattbächli der berechnete minimale Gewässerraum von 11.0 m symmetrisch ausgeschieden.

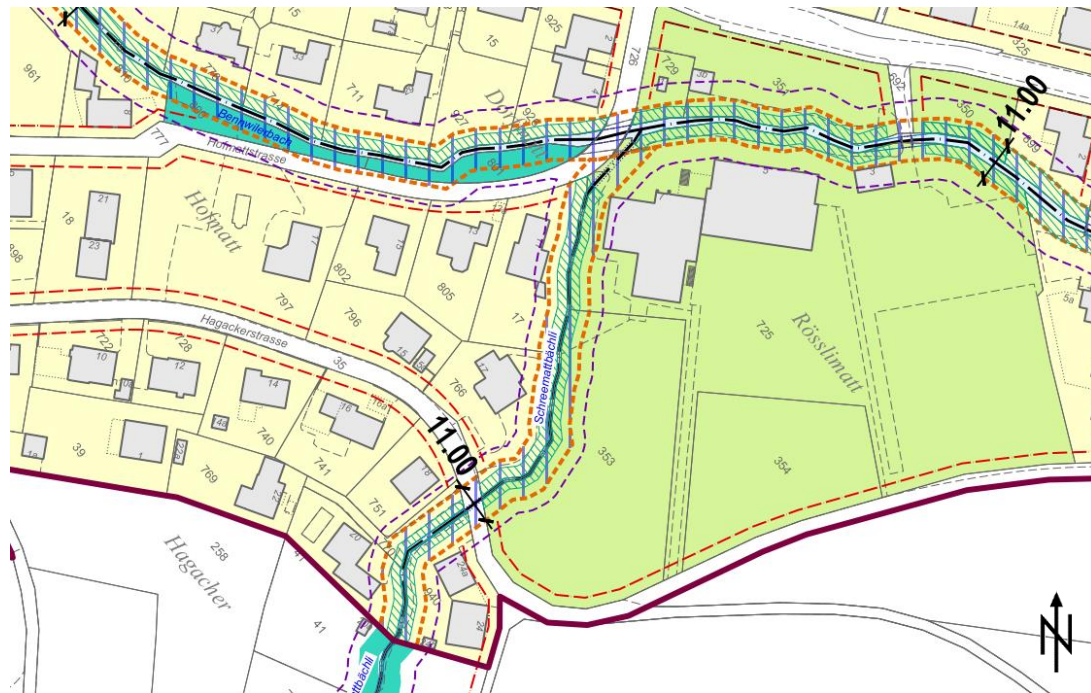


Abbildung 28: Gewässerraum Schremattbächli

6.5 Bereinigung Chilchtalbächli

Im Rahmen der "Mutation 2019 "Bereich Ortskern - Zonenplan Siedlung" wurde für den Bereich Kilchtalweg der Gewässerraum für das Chilchtalbächli ausgeschieden. Der Regierungsrat genehmigte den Gewässerraum zum grössten Teil. Der kleine Abschnitt, in dem der Gewässerraum jedoch asymmetrisch festgelegt wurde, wurde nicht genehmigt (RRB Nr. 2021-109 vom 26. Januar 2021).

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats, 26.01.2021 (vgl. Anhang 3):

"Der Gewässerraum im Bereich des Pfarrhauses wurde asymmetrisch ausgeschieden mit der Begründung, dass eventuell die Erschliessung des neu der Zone WG2 zugewiesenen Teilstückes der Parzellen Nrn. 122 und 123 neben dem Pfarrhaus durchführen müsste. Dieser asymmetrische Teil des Gewässerraums ist nicht zulässig, da einerseits im Grundsatz die Erschliessung einer noch nicht erschlossenen Parzelle als standortgebunden und im öffentlichen Interesse liegend betrachtet werden könnte. Andererseits ist eine Erschliessung in diesem Bereich aber wie vorstehend ausgeführt gar nicht zulässig, da dies eine übermässige Beeinträchtigung des unter kantonalem Schutz stehenden Kulturdenkmals darstellen würde. Durch die asymmetrische Festlegung würde zudem der Gewässerraum durch die Verschiebung mehr über die Strasse zu liegen kommen und die für das Gewässer tatsächlich verfügbare Fläche würde verkleinert.

Falls doch einmal eine neue Erschliessung in diesem Gewässerraum erforderlich sein sollte (wobei dann die Standortgebundenheit nachzuweisen wäre), könnte dies im Rahmen eines Baugesuches bzw. einer wasserbaulichen Bewilligung geprüft werden. Der Gewässerraum muss daher symmetrisch auf die Gewässerachse ausgeschieden werden und muss im Bereich, wo er asymmetrisch ausgeschieden worden ist, von der Genehmigung ausgenommen werden."

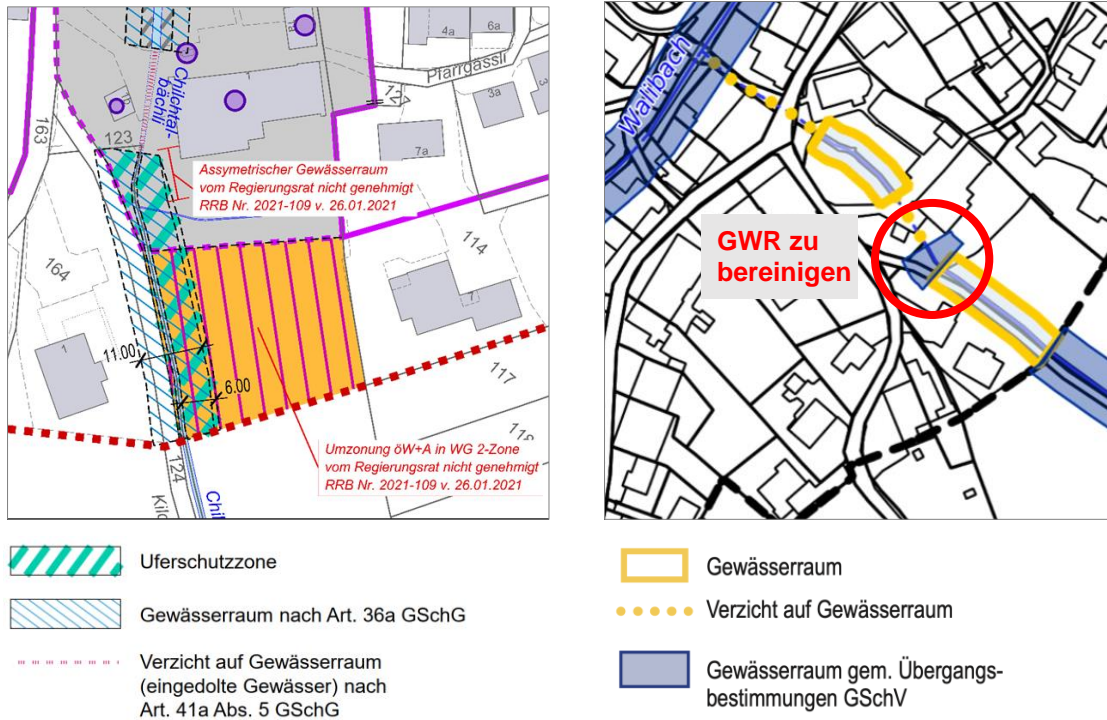


Abbildung 29: Gewässerraum Bennwil (RRB Nr. 2021-109 vom 26. Januar 2021)

Für das kurze Stück des Chilchtalbächli wird der nicht genehmigte Gewässerraum (RRB Nr. 109 vom 26. Januar 2021) analog zu dem bereits genehmigten Abschnitt durch einen neuen, symmetrischen Gewässerraum von 11.0 m ersetzt.

Somit kann der Gewässerraum die entsprechenden Funktionen erfüllen. Der bereits durch den Regierungsrat genehmigte Gewässerraum wird weitergeführt. Infolgedessen ist eine Erschliessung zwischen dem Pfarrhaus und dem Chilchtalbächli zu der dahinterliegenden Parzelle Nr. 123 und der Teilparzelle Nr. 122 nicht möglich (Umgebungsschutz kantonal geschützte Baute). Für die Erschliessung des hinterliegenden Areals ist eine andere Lösung zu prüfen.

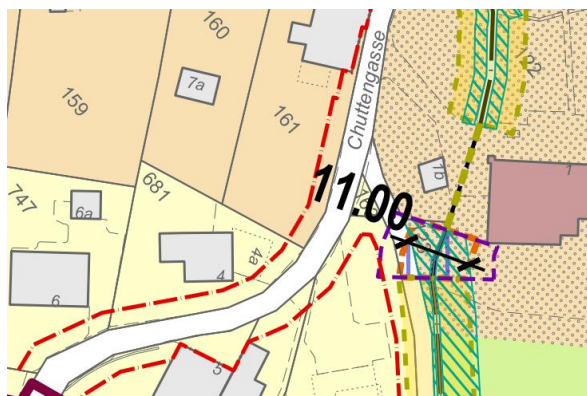


Abbildung 30: Gewässerraum Bereinigung Chilchtalbächli

6.5.1 Fazit Bereinigung Chilchtalbächli

Der Gewässerraum wird symmetrisch, analog der bereits rechtskräftigen Ausscheidung des Gewässerraumes im Süden, festgelegt.

6.6 Bauzonen ausserhalb des Siedlungsraumes

6.6.1 Beurteilungsgebiete

In der Gemeinde Bennwil sind ausserhalb des Siedlungsgebietes Bauzonen vorhanden (öW+A-Zonen, Spezialzone), die von Gewässern tangiert werden. Diese sollen nachfolgend beurteilt werden. Es sind dies:

- Nr. 1 Walibach: öW+A-Zone "Schützenhaus"
- Nr. 2 Walibach / Lammetbächli: öW+A-Zone "Werkhof Bürgergemeinde"
- Nr. 3 Bennwilerbach: öW+A-Zone "Kläranlage"

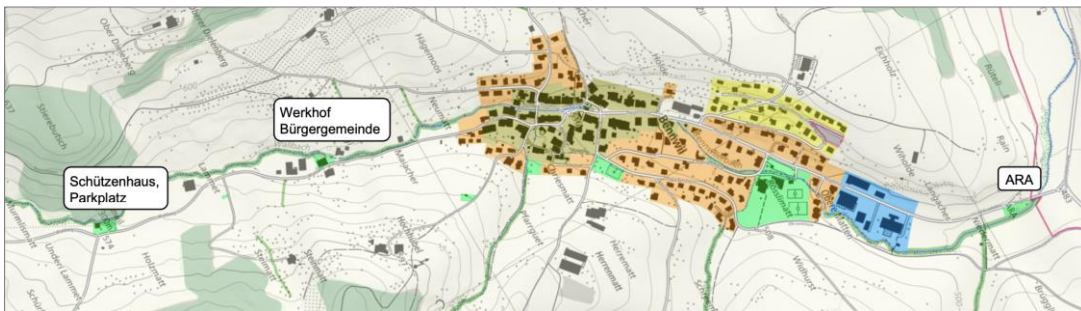


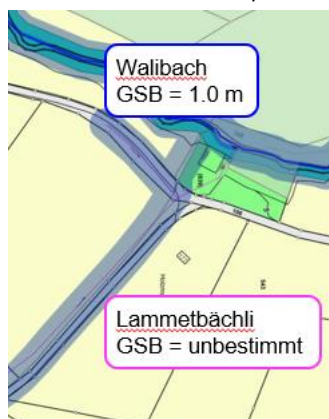
Abbildung 31: Verortung Bauzonen ausserhalb Siedlungsgebiet

Im Bereich der Spezialzone «Deponie Bruggtal» tritt die Gemeinde die Gewässerraumfestlegung an den Kanton ab. Somit sind dort im Rahmen der vorliegenden Mutation keine Planungsmassnahmen erforderlich.

6.6.2 Berechnung des minimalen Gewässerraums

Die verschiedenen Abschnitte des Bennwilerbaches und des Walibaches ausserhalb des Siedlungsraumes haben gemäss kantonalem Gewässerkataster eine Gerinnesohlenbreite (GSB) zwischen 1.0 bis 1.5 Metern (Walibach / Bennwilerbach) oder ihre Gerinnesohlenbreite ist nicht bestimmt (Lammetbächli / Züsbächli).

Nr. 1 Schützenhaus, Parkplatz



Nr. 2 Werkhof Bürgergemeinde



Nr. 3 Kläranlage



Abbildung 32: Gerinnesohlenbreite und Breitenvariabilität im Bereich der Bauzonen ausserhalb Siedlungsgebiet

Im Bereich des Schützenhauses (Nr. 1) und des Werkhofs (Nr. 2) sind ausgeprägte Breitenvariabilitäten für den Walibach auf langen Strecken vorhanden (über 1 km lang im Offenland, bevor das Gewässer vollständig im Waldareal liegt). Diese werden als Grundlage für die Festlegung des Gewässerraumes herbeigezogen. Die Gewässersohlenbreiten betragen hier zwischen 1.0m – 1.5m und es resultiert ein minimaler Gewässerraum von 11.0m.

Kriterium	Walibach
Gewässersohle	1.0 m
Breitenvariabilität	ausgeprägt >> kein Korrekturfaktor
nGSB	1.0 m
Minimaler GWR	nGSB < 2m, daher GWR = 11m

Der Verlauf des eingedolten Lammetbächli (Nr. 1) beim Schützenhaus ist gemäss Einträgen in den Grundbuchdaten, Gewässerdaten und dem Datensatz zur Wasserspiegel-Breitenvariabilität nicht klar ersichtlich und nicht eindeutig nachvollziehbar. Die Gemeinde berücksichtigt in der Gewässerraumplanung die Grundbucheinträge und den Eintrag des Gewässernetzes des Kantons sowie den Verlauf des prov. Gewässerraumes nach Übergangsbestimmung der GschV. Sowohl bei Anwendung des Korrekturfaktors wie auch bei Vergleich mit dem offen fließenden Abschnitt im Waldareal resultiert ein minimaler Gewässerraum von 11.0m.

Kriterium	Lammetbächli (Dole)	Lammetbächli (Vergleichsstrecke im Wald)
Gewässersohle	0.4m (gem. Vorprüfungsbericht)	0.2m
Breitenvariabilität	nicht vorhanden >> Korrekturfaktor 2.0	ausgeprägt >> kein Korrekturfaktor
nGSB	$0.4m * 2.0 = 0.8m$	0.2 m
Minimaler GWR	nGSB < 2m, daher GWR = 11m	

Der Bennwilerbach weist im Bereich der Kläranlage (Standort Nr. 3) aufgrund von Verbauungen eine fehlende Breitenvariabilität auf. Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraumes bildet, mittels Korrekturfaktor oder Vergleichsstrecke hergeleitet werden:

Kriterium	Bennwilerbach (Bereich ARA)	Bennwilerbach (Vergleichsstrecke)
Gewässersohle	1.0 m	1.5m
Breitenvariabilität	Nicht vorhanden >> Korrekturfaktor 2.0	ausgeprägt >> kein Korrekturfaktor
nGSB	$1.0 m * 2.0 = 2.0 m$	1.5m
Minimaler GWR	$2.5 * nGSB 2.0 + 7m = 12m$	nGSB < 2m, daher GWR = 11m

Zur Plausibilisierung der Breite des Bennwilerbaches im Bereich der Kläranlage (Standort Nr. 3) wird der südlich verlaufende Abschnitt herangezogen. Hier weist der Bach gemäss Daten des kantonalen Gewässerkatasters eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 Metern auf. Nach der Kläranlage verläuft der Bennwilerbach in einer anderen Talsohle, wo sich das Einzugsgebiet des Gewässers in Ost-West-Richtung verändert. Dieser Bereich wird daher nicht zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite angewendet, da zudem Oberflächenwasser aus anderen Talflanken einfließen.

Kriterien für Vergleichsstrecken:	Berücksichtigung im vorliegenden Fall (südlich verlaufender Abschnitt):
Lage	Erfüllt: Der Vergleichsabschnitt befindet sich unmittelbar angrenzend an den zu überprüfenden Abschnitt (vor der ARA) auf einer Länge von ca. 500m.
Ähnliche topografische Verhältnisse	Erfüllt: Zwischen den beiden Abschnitten erfolgen keine topografischen Änderungen oder Einengungen, welche die Erosionsvorgänge beeinflussen würden.
Ähnliches Gefälle	Erfüllt: Der Vergleichsabschnitt befindet sich an vergleichbarer Lage im Talboden; das Gefälle des Talbodens an und für sich ist uniform.
Vergleichbare Abflussmengen (HQ2 bis HQ5) und ähnliche Korndurchmesser	Teilweise erfüllt: Kurz vor der ARA mündet das Bruggtalbächli in den Bennwilerbach, welches zusätzliches Wasser in den Bennwilerbach führt. Die Abflussmengen im Bereich der ARA sind somit möglicherweise etwas grösser als im davorliegenden Vergleichsabschnitt. Zudem gelangt zusätzliches Geschiebe in den Bennwilerbach. Da es sich um eine kleines Gewässer handelt (Gewässersohle 0.4m), kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Geschiebehaushalt dadurch nicht massgeblich verändert wird.

6.6.3 Öffentliche Interessen an Erhöhung oder Reduktion des Gewässerraums

a) Natur- und Landschaftsschutz

Alle drei Gewässerabschnitte liegen weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Daraus folgt, dass die minimale Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu definieren ist.

In allen drei Teilabschnitten sind Uferschutzzonen vorhanden, welche in ihrer Ausdehnung erhalten bleiben sollen.

Es wird festgestellt, dass sich die Uferschutzzonen beim Schützenhaus (Nr. 1) und dem Werkhof (Nr. 2) an einer Linienführung des Gewässers orientiert, die nicht mit den Grundbucheinträgen (Bodenbedeckung) übereinstimmen. Für die Festlegung des Gewässerraumes wird daher die Gewässerachse des Kantons als Referenz verwendet, da die Uferschutzzone nicht mit den effektiven Gegebenheiten vor Ort übereinstimmt.

c) Revitalisierung

Laut der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung und dem kantonalen Wasserbaukonzept sind für die drei Gebiete keine Massnahmen zur Revitalisierung vorgesehen.

d) Gewässernutzung

In den betrachteten Gewässerabschnitten bestehen keine spezifischen Interessen an einer Gewässernutzung (Erholung, Gewässernutzung), welche nach einer Verbreiterung des Gewässerraums verlangen.

e) Bauliche Entwicklung

Die betrachteten Gewässerabschnitte liegen ausserhalb des Siedlungsgebiets. Eine Reduktion resp. Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten kann somit nicht geltend gemacht werden.

f) Eingedolte Abschnitte

Beim Werkhof (Nr. 2) mündet das eingedolte Züsbächli in den Walibach. Das Züsbächli liegt ausserhalb der öW+A-Zone, entsprechend wird die Gewässerraumfestlegung durch den kantonalen Nutzungsplan erfolgen.

Beim Schützenhaus ist das Lammetbächli (Nr. 1), welches in den Walibach mündet, eingedolt. Das Gewässernetz des Kantons und der Eintrag Gewässerraum nach Übergangsbestimmung decken sich nicht. Hingegen ist der Grundbucheintrag der eingedolten Sohle kongruent mit dem Gewässernetz des Kantones. Es wird daher angenommen, dass die Festlegung des Gewässerraumes auf Basis des Gewässernetzes und der Grundbucheintrages vorgenommen werden kann. Der Gewässerraum nach Übergangsbestimmung mit Eintrag Wasserspiegel Breitenvariabilität, welcher mitten durch die öW+A-Zone führt, wird somit nicht berücksichtigt. Da eine Ausdolung des Lammetbächli mittel- bis langfristig nicht ausgeschlossen ist, ist für den Abschnitt im Bereich der öWA-Zone Schützenhaus folglich ein Gewässerraum festzulegen.

6.6.4 Abwägung der Interessen / Fazit Gewässerraumfestlegung ausserhalb Siedlungsgebiet

Aufgrund der Analyse der drei Abschnitte wird grundsätzlich ein symmetrischer minimaler Gewässerraum von 11 m und mehr ausgeschieden. Die Gemeinde übernimmt in diesen drei Abschnitten die Festlegung der Gewässerräume auch ausserhalb der Bauzonen.

Für den Walibach im Bereich des **Schützenhauses** (Situation Nr. 1) wird ein symmetrischer Gewässerraum von 11 m festgelegt. Die Gewässerraumfestlegung orientiert sich dabei an der Gewässerachse des Gewässernetzes des Kantons. Die Überschwemmungssituation und der Prozess Übersandung (beide Hinweise aus der Naturgefahrenhinweiskarte) kann nicht durch eine Verbreiterung des Gewässerraumes entkräftet werden. Allfällige bauliche Erweiterungen haben in der öW+A-Zone diese Prozesse zu berücksichtigen. Die Gemeinde schliesst zudem die Lücke bei der Gewässerraumfestlegung des Kantons (kant. Nutzungsplanung) ausserhalb der öW+A-Zone.

Für das **Lammetbächli** (Situation Nr.1) wird ein Gewässerraum, gestützt auf das Gewässernetz des Kantons von 11m Breite für den eingedolten Abschnitt südlich der öW+A-Zone ausgeschieden.

Für den offenfliessenden Gewässerbereich beim **Werkhof** (Situation Nr. 2), orientiert sich der Gewässerraum an der Uferschutzzone und an einer minimalen Breite von 11.0m.

Beim **Benwilerbach** (Situation Nr. 3) orientiert sich der Gewässerraum an den Uferschutzzonen, wodurch eine Gewässerraumbreite von 12.8m – 14.5m generiert wird. Die Überschwemmungsgefahr mittlere Gefährdung liegt ausserhalb der öW+A-Zone, jedoch innerhalb des Gewässerraumes und dehnt sich Richtung Landwirtschaftszone aus.

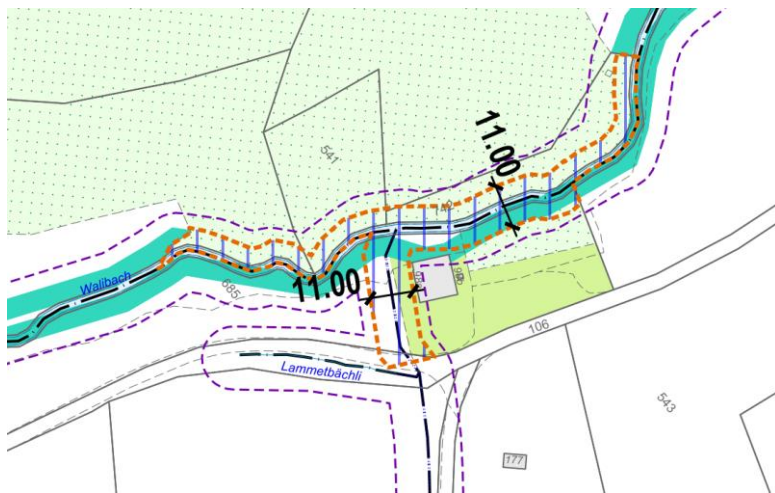


Abbildung 34: Gewässerraum für Situation Nr. 1, Schützenhaus Parkplatz (Walibach, Lammetbächli)

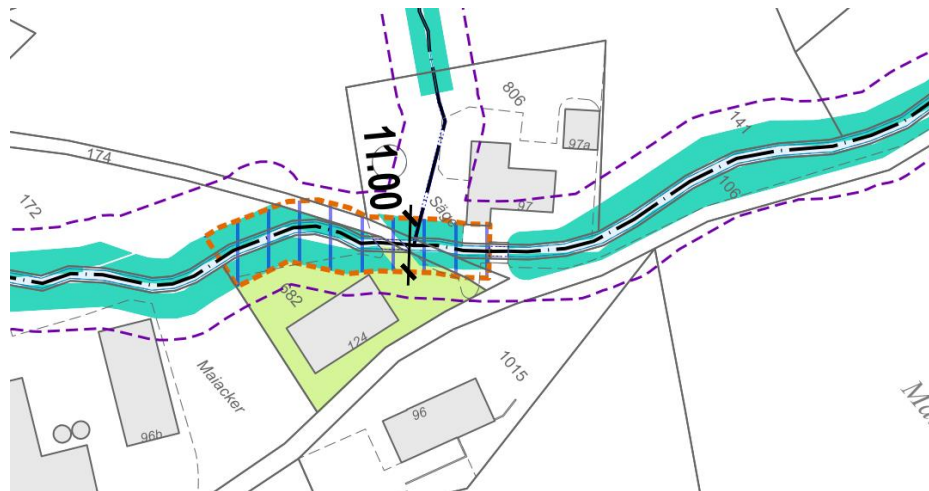


Abbildung 35: Gewässerraum für Situation Nr. 2, Werkhof Bürgergemeinde (Walibach)

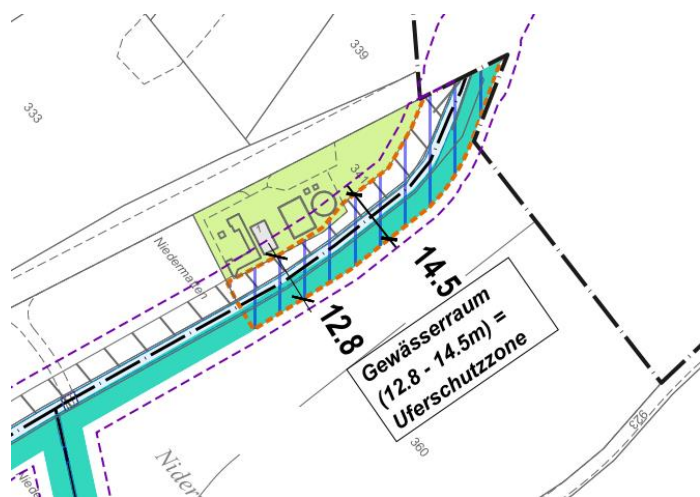


Abbildung 36: Gewässerraum für Situation Nr. 3, Kläranlage (Bennwilerbach)

7 Planungsergebnisse Mutation Uferschutzzone

7.1 Ausgangslage

Es wurde festgestellt, dass die Grundnutzung und die heute gültigen Uferschutzzonen im Gebiet Obermatt (Zonenplan Siedlung) nicht mit dem heutigen Verlauf des Bennwilerbaches übereinstimmen (Bodenbedeckung gem. Grundbuchdaten, Gewässerparzelle und Gewässernetz des Kantons). Die Gewässerraumplanung hat sich am heutigen Verlauf des Gewässers (blaue Fläche) zu orientieren. Damit der Gewässerraum und die Uferschutzzone kongruent sind, ist eine Anpassung der Grundnutzung und der Uferschutzzone an den geänderten Bachlauf nötig.



Abbildung 37: Verlauf Bennwilerbach gemäss AV-Daten und Orthofoto (GeoView BL, 31.03.2023)

Auf kommunaler Ebene sind die Inhalte der Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft zu beachten. Im Bereich der vorliegenden Mutation bestehen die Uferschutzzonen als überlagernde Zone, weiter innerorts (entlang Hofmattstrasse) sind sie auch als Grundnutzung festgelegt. Die entsprechenden Nutzungsvorschriften gemäss Zonenreglement Siedlung sind in beiden Fällen dieselben (§ 45 "Uferschutzzone"). Eine Anpassung des Zonenreglements drängt sich nicht auf, da die Bestimmungen der Uferschutzzonen unverändert ihre Gültigkeit behalten sollen.

In den Zonenvorschriften Landschaft ist die Uferschutzzone bereits auf den heutigen Gewässerverlauf gemäss Grundbuchdaten (Bodenbedeckung) und Gewässernetz des Kantons abgestimmt. Die Mutation der Uferschutzzone betrifft somit ausschliesslich Gebiete innerhalb der Zonenvorschriften Siedlung.



Abbildung 38: Ausschnitt aus Zonenplan Siedlung (RRB Nr. 927 vom 19.06.2007) (links) und Zonenplan Landschaft (RRB Nr. 1834 vom 24.11.2015) (rechts)

7.2 Abgrenzung Grundnutzung und geänderte Uferschutzzone

Mit der Mutation wird die flächendeckende Grundnutzung so angepasst, dass die orientierende Flächenbezeichnung "Gewässer" mit dem effektiven Verlauf des Bennwilerbachs gemäss der amtlichen Vermessung übereinstimmt. Die Flächen, welche infolge der Anpassung nicht mehr zum Gewässer gehören, werden in der Grundnutzung jeweils der angrenzenden Zone WG2- zugewiesen. Dadurch wird gewährleistet, dass eine flächendeckende Grundnutzung festgelegt ist.

Damit einhergehend ist auch die Uferschutzzone anzupassen. Für die Dimensionierung der neuen Uferschutzzone sind neben dem geänderten Gewässerverlauf zudem die Breite der vorbestehenden Uferschutzzone, der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV sowie die bestehende Uferbestockung massgebend. Im Folgenden wird die Anpassung der Uferschutzzone im Gebiet "Obermatt" in drei Abschnitten hergeleitet und die Planungsergebnisse entsprechend begründet.

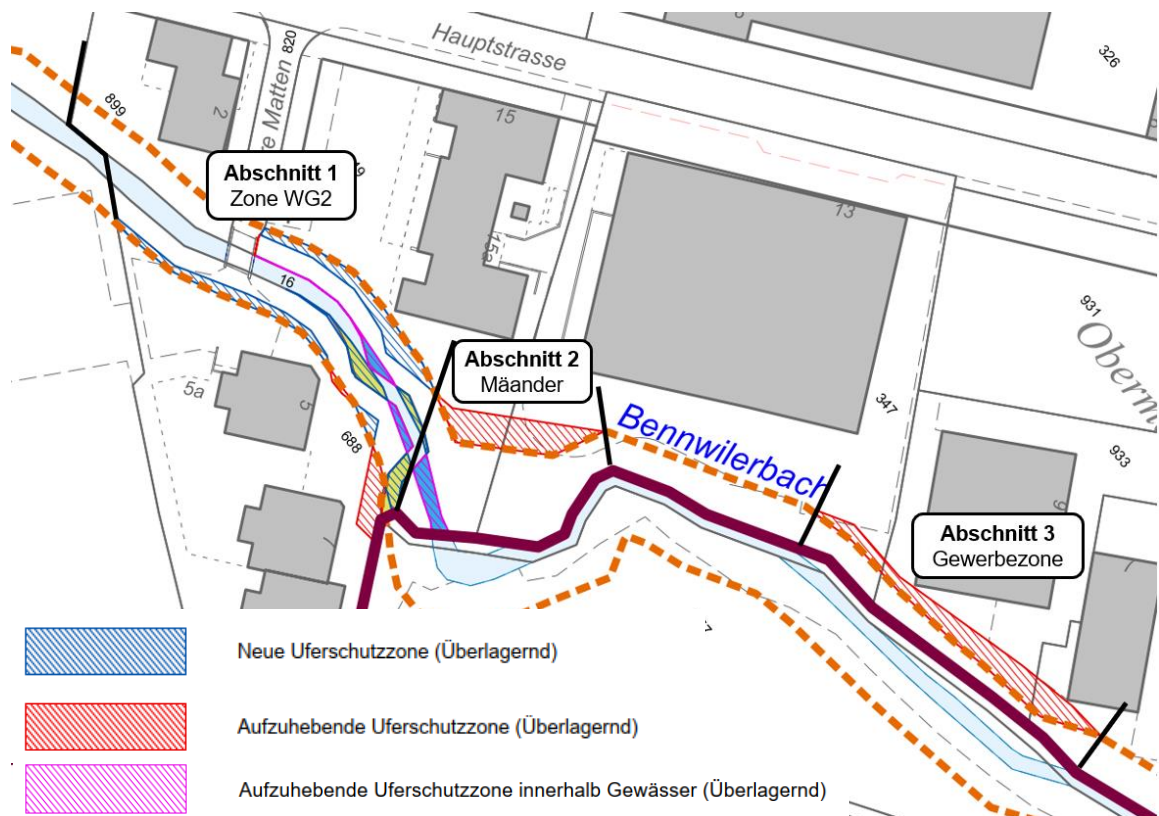


Abbildung 39: Ausschnitt aus Mutationsplan "Uferschutzzone" mit Abschnitten 1-3

Der **Abschnitt 1** umfasst den Bereich der Zone WG2 bis zum Mäander des Bennwilerbachs. Hier wird die Uferschutzzone an den teilweise geänderten Verlauf des Bennwilerbachs angepasst. Zugleich wird die Uferschutzzone so verbreitert, dass sie innerhalb der Zone WG2 beidseitig deckungsgleich mit dem minimalen Gewässerraum von 11.0m ist (= Gewässerraum der Strecke 1 gemäss Kapitel 6.1.1). Analog zum Gewässerraum beträgt die Breite der Uferschutzzone in diesem Bereich somit beidseitig je 5.5m ab der Gewässerachse resp. total 11.0m.

Der **Abschnitt 2** umfasst den Mäander des Bennwilerbachs. Die Uferschutzzone auf der Seite des Prallhangs liegt im Perimeter des Zonenplans Landschaft und ist bereits an den aktuellen Gewässerverlauf angepasst. Durch den weiter nach aussen (Richtung Landschaft) gewanderten Bachverlauf ergibt sich auf der Seite des Gleithangs (Richtung Zonenplan Siedlung) eine Reduktion der Uferschutzzone (rot schraffierte Fläche). Die Abgrenzung der neuen Uferschutzzone entspricht dabei der bestehenden Uferbestockung (vgl. Abbildung 40). Der Gewässerraum wird abweichend vom minimalen Korridor ebenfalls aufgeweitet und auf die Uferschutzzone gelegt.

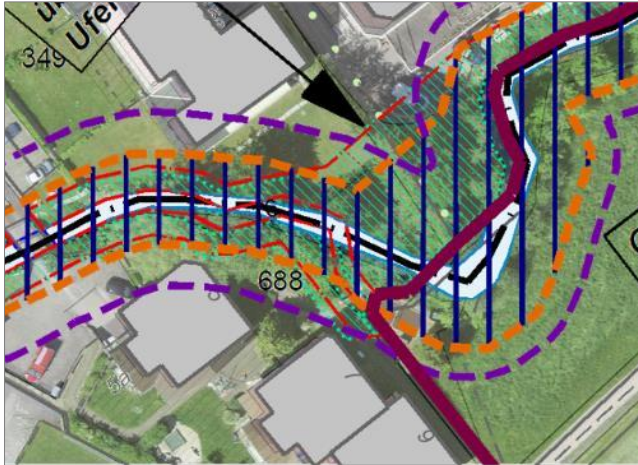


Abbildung 40: Verschiebung / Aufweitung Uferschutzzone bzw. Gewässerraum auf best. Bestockung

Der **Abschnitt 3** umfasst den Bereich mit geändertem Bachlauf innerhalb der übrigen Gewerbezone. In der altrechtlichen Situation wurde die Uferschutzzone hier beidseitig mit einem Abstand von 6m ab der Bachparzelle ausgeschieden. Die Uferschutzzone wurde in der Gewerbezone mit der Revision 2006 im Hinblick auf die Überschwemmungsgefährdung bereits mit einem Abstand von 6.0m festgelegt. Im Zonenplan Landschaft wurde die Uferschutzzone im Jahr 2016 mit demselben Mechanismus an den geänderten Bachlauf angepasst. In Gleichbehandlung der beiden Uferseiten wird dieser Mechanismus auch in der vorliegenden Mutation beibehalten. Die neue Uferschutzzone wird somit mit 6m Abstand ab dem Gewässerverlauf (gemäss Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung) definiert. Dies führt zu einer Verringerung der Uferschutzzone auf Seiten des Zonenplans Siedlung.

Die Distanz von der neuen Uferschutzzone zu der für den Gewässerraum massgebenden Gewässerachse beträgt ca. 7.0m und ist damit grösser als der minimale Gewässerraum gemäss Kapitel 6.1.1. (unabhängig ob Korrekturfaktor oder Vergleichsstrecke verwendet werden). Der Gewässerraum wird aus diesem Grund an den Verlauf der Uferschutzzone angepasst und somit geringfügig über die minimale Breite hinaus erweitert (vgl. 6.1.3).

7.3 Fazit Anpassung Uferschutzzone

Aufgrund der Verschiebung des Bachbettes des Bennwilerbaches und weil keine übergeordneten Argumente dagegen sprechen, wird die Grundnutzung an den neuen Gewässerverlauf angepasst. Damit einhergehend erfolgt eine Anpassung der Uferschutzzone. Die Abgrenzung der neuen Uferschutzzone orientiert sich dabei am minimalen Gewässerraum (Abschnitt 1), am stark mäandrierenden Bachverlauf (Abschnitt 2) sowie an der altrechtlichen Uferschutzzone im Gewerbegebiet (Abschnitt 3). Damit werden sowohl die Anliegen des Natur- resp. Uferschutzes (Schutz der Uferbereiche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere) sowie auch die Anliegen des Gewässerraums und damit verbunden die Anliegen des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung berücksichtigt.

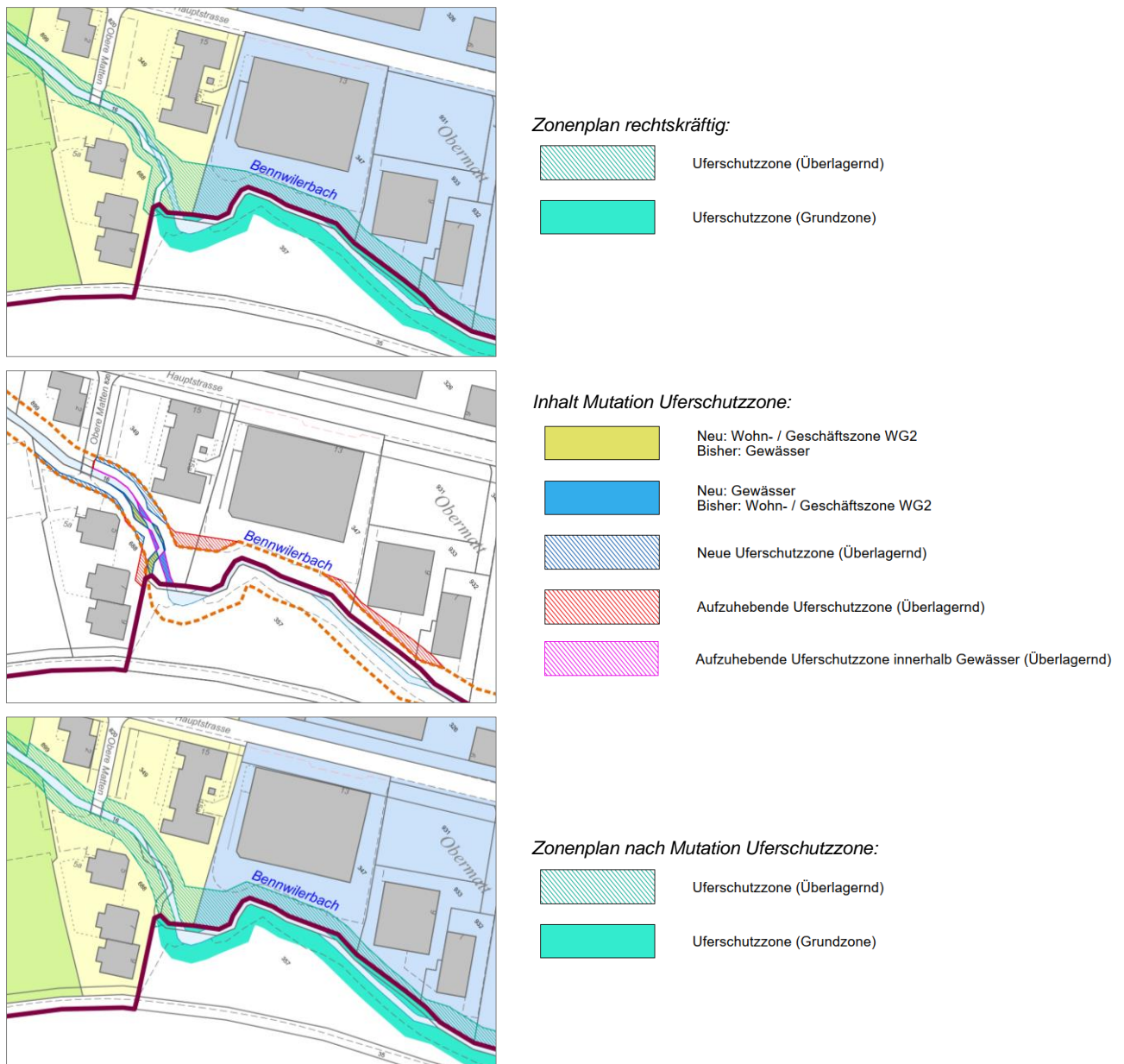


Abbildung 41: Ausschnitt aus Mutationsplan "Uferschutzzone"

8 Antrag betr. Hoheit Gewässerraum-Ausscheidung

Planungshoheit Gemeinde

Die Gemeinde beantragt bei der zuständigen kantonalen Fachstelle für folgende Gewässerabschnitte den Gewässerraum auch ausserhalb des Siedlungsgebietes im Sinne einer in sich abschliessenden Gewässerraumplanung zu definieren (siehe Anhang 1):

- Gebiet "Obermatt" (Bennwilerbach) – entlang Gewerbezone
- Gebiet "Neumatt" (Walibach) – Bereich Parz. 140
- Schützenhaus, Parkplatz (Walibach) – öW+A-Zone
- Werkhof Bürgergemeinde (Walibach) – öW+A-Zone
- Kläranlage (Bennwilerbach) – öW+A-Zone

Es handelt sich dabei um Schnittstellen zu Bauzonen ausserhalb und innerhalb des Siedlungsgebietes, welche vom provisorischen Gewässerraum betroffen sind.

Abtretung Planungshoheit Kanton

Für das Bruggtalbächli innerhalb der Spezialzone "Inertstoffdeponie Bruggtal" wird vorgeschlagen, dass der Kanton die Ausscheidung des Gewässerraums mit dem kantonalen Nutzungsplan vornimmt.

Fazit Hoheit Gewässerraumfestlegung

Mit dem Schreiben "Planungsabtausch Gemeinde - Kanton Gewässerraumausscheidung" vom 22. Juni 2022 (E-Mail siehe Anhang 2) stimmt das Amt für Raumplanung den vorgängig aufgeführten Anträgen der Gemeinde zu.

9 Verfahrensschritte

9.1 Kantonale Vorprüfung

Die Planungsinstrumente wurden dem Kanton am 8. November 2022 zur Vorprüfung eingereicht. Die verschiedenen kantonalen Fachstellen haben zur vorliegenden Planung Stellung genommen. Mit Schreiben vom 15. Februar 2023 hat der Gemeinderat das Resultat zusammengefasst in einem Vorprüfungsbericht erhalten. Darin sind einige zwingende Vorgaben aufgeführt, die eine Anpassung der Mutation bzw. eine erneute Behandlung des entsprechenden Planungsfeldes auslöste. Daneben haben kantonale Fachstellen Empfehlungen abgegeben, die teilweise in die Planung eingeflossen sind (vgl. Anhang 4). Die vorliegende Gewässerraumplanung hat die zwingenden Vorgaben aus der kantonalen Vorprüfung berücksichtigt bzw. entsprechend behandelt.

9.2 Mitwirkungsverfahren

Gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz (§ 7 RBG) hat der Gemeinderat das öffentliche Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Die öffentliche Einsichtnahme der Planungsdokumente dauerte vom 30. Mai bis zum 28. Juni 2023. Das Mitwirkungsverfahren wurde im Amtsblatt mit der Meldungsnummer RP-BL10-0000000082 am 25. Mai 2023 publiziert. Zusätzlich hat die Gemeinde über die Homepage sowie über das Bämbeleer Gmeiniblatt informiert.

Mit dem Informationsanlass über die Planung am 5. Juni 2023 im Gemeindesaal hatte die Bevölkerung zudem die Möglichkeit Fragen bei Unklarheiten zu stellen.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind keine Eingaben beim Gemeinderat eingegangen. Entsprechend gibt es auch keinen Mitwirkungsbericht.

9.3 Beschlussfassungsverfahren

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

9.4 Auflage

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

10 Genehmigungsantrag

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

11 Anstehende Planungsschritte

Die vorliegende Gewässerraumplanung und die Anpassung der Uferschutzzone liegen nun für die Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung bereit. Das öffentliche Mitwirkungsverfahren ist ohne Eingaben abgeschlossen worden.

Die übergeordneten Vorgaben wurden berücksichtigt und die Interessenabwägung wurde detailliert vorgenommen.

Zur Beschlussfassung stehen folgende Planungsinstrumente bereit:

Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente

- Mutationsplan "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft
- Mutationsplan "Uferschutzzone" zum Zonenplan Siedlung

Orientierendes Dokument

- Planungsbericht (Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV)

Bennwil, im November 2023

Der Gemeinderat Bennwil

Anhang 1 Planungsabtausch Gemeinde / Kanton, Antrag Gemeinde vom 09.06.2022



Hauptstr. 42
Tel. 061/951 12 54
Fax 061/953 90 04
E-Mail: maja.scherrer@bennwil.bl.ch

GEMEINDE BENNWIL

KUPIE

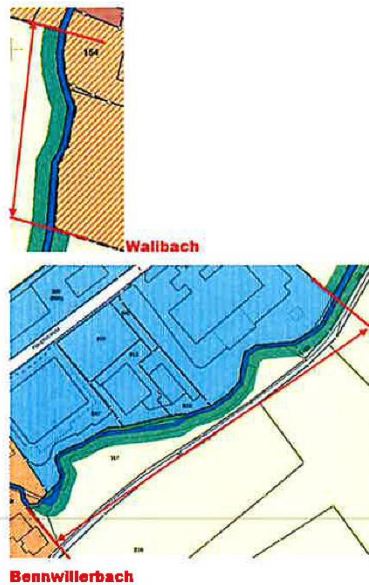
Amt für Raumplanung BL
Frau N. Lotz
Kreuzbodenweg 2
4410 Liestal

4431 Bennwil, 09. Juni 2022
172/2022

Planungsabtausch Gemeinde – Kanton im Rahmen der Gewässerraumausscheidung

Sehr geehrte Frau Lotz

Die Gemeinde Bennwil stellt den Antrag zum Planungsabtausch der Gewässerraumausscheidung im Schnittbereich Siedlung/Landschaft. Die Gemeinde legt die Gewässerräume ausserhalb des Siedlungsgebietes in den nachfolgend markierten Bereichen fest.



Anmerkung: Innerhalb der öW- und A-Zonen, die ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen, wird die Gemeinde den Gewässerraum in Beachtung der vorgesehenen Gewässerraumbreiten des kantonalen Nutzungsplanes festlegen.

Die Gemeinde überlässt die Festlegung innerhalb der Spezialzone Deponie Bruggtal dem Kanton.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung unseres Antrages und sehen Ihrer Antwort gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüssen

GEMEINDERAT BENNWIL

Die Präsidentin:

Die Verwalterin:



Verena Scherrer-Nef



Maja Scherrer-Brechbühl

Anhang 2 Planungsabtausch Gemeinde / Kanton– Rückmeldung kantonale Fachstelle

Von: Lotz, Nicole BUD <Nicole.Lotz@bl.ch>

Gesendet: Mittwoch, 22. Juni 2022 11:38

An: Scherrer Maja <Maja.Scherrer@benwil.bl.ch>

Cc: Gemeinde Benwil <Gemeinde@benwil.bl.ch>; Edith Binggeli <e.strub@stierli-ruggli.ch>

Betreff: Planungsabtausch Gemeinde - Kanton Gewässerraumausscheidung

Sehr geehrte Frau Scherrer
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. Juni 2022 betreffend dem Antrag Planungsabtausch Gewässerraumausscheidung.

Wir begrüssen den Antrag der Gemeinde zum Planungsabtausch und sind mit der Gewässerraumfestlegung im Schnittbereich Siedlung/Landschaft, entsprechend den im Schreiben aufgeführten Bereichen, durch die Gemeinde einverstanden. Die Gewässerraumfestlegung im Bereich der Deponie Bruggtal wird durch den Kanton umgesetzt.

Brei Fragen oder Unklarheiten stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Nicole Lotz
Fachplanerin

**Kanton Basel-Landschaft
Bau- und Umweltschutzdirektion
Amt für Raumplanung
Abteilung Kantonsplanung**

Kreuzbodenweg 2
4410 Liestal

061 552 67 94
nicole.lotz@bl.ch
www.bl.ch

Anhang 3 Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats, 26.01.2021 (Teilauszug Nichtgenehmigung Gewässerraum Chlichtalbächli)

EINGEGANGEN 27. Jan. 2021

**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats
des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 2021-109

vom 26. Januar 2021

Gemeinde Bennwil, Mutation 2019 «Bereich Ortskern» zu den Zonenvorschriften Siedlung

1.5 Gewässerraum Chlichtalbächli

Der Gewässerraum im Bereich des Pfarrhauses wurde asymmetrisch ausgeschieden mit der Begründung, dass eventuell die Erschliessung des neu der Zone WG2 zugewiesenen Teilstückes der Parzellen Nrn. 122 und 123 neben dem Pfarrhaus durchführen müsste. Dieser asymmetrische Teil des Gewässerraums ist nicht zulässig, da einerseits im Grundsatz die Erschliessung einer noch nicht erschlossenen Parzelle als standortgebunden und im öffentlichen Interesse liegend betrachtet werden könnte. Andererseits ist eine Erschliessung in diesem Bereich aber wie vorstehend ausgeführt gar nicht zulässig, da dies eine übermässige Beeinträchtigung des unter kantonalem Schutz stehenden Kulturdenkmals darstellen würde. Durch die asymmetrische Festlegung würde zudem der Gewässerraum durch die Verschiebung mehr über die Strasse zu liegen kommen und die für das Gewässer tatsächlich verfügbare Fläche würde verkleinert. Falls doch einmal eine neue Erschliessung in diesem Gewässerraum erforderlich sein sollte (wobei dann die Standortgebundenheit nachzuweisen wäre), könnte dies im Rahmen eines Baugesuches bzw. einer wasserbaulichen Bewilligung geprüft werden. Der Gewässerraum muss daher symmetrisch auf die Gewässerachse ausgeschieden werden und muss im Bereich, wo er asymmetrisch ausgeschieden worden ist, von der Genehmigung ausgenommen werden.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG
Keine Bemerkungen.

3. Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde die Gemeinde Bennwil mit Schreiben vom 16. April 2020 über die bevorstehenden Nichtgenehmigungen informiert. Mit Schreiben vom 22. Juni 2020 hat der Gemeinderat dazu Stellung genommen. Verschiedene Unklarheiten konnten in der Folge ausgeräumt werden. Die Umzonung eines Teils der Parzellen Nrn. 122 und 123 von der Zone OeWA in die Zone WG2 kann hingegen wegen fehlendem Nachweis der notwendigen Erschliessung und fehlender Umsetzung der Naturgefahren in die Zonenvorschriften Siedlung vom Regierungsrat nicht genehmigt werden.

2. Beschluss

://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Bennwil am 4. April 2019 beschlossene Mutation 2019 „Bereich Ortskern“ zu den Zonenvorschriften Siedlung wird gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen mit nachstehenden Ausnahmen und nachstehendem Auftrag genehmigt und damit verbindlich erklärt.

Ausnahmen:

Von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung zurückgewiesen werden (im Plan rot gestrichen):

- a) die Umzonung eines Teils der Parzellen Nrn. 122 und 123 in die Zone WG2
- b) der asymmetrisch ausgeschiedene Teil des Chilchtalbächli im Bereich des Pfarrhauses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- Baselbieter Heimatschutz, Spitzackerstrasse 26, 4410 Liestal (eingeschrieben)
- Gemeinderat Bennwil, 4431 Bennwil (eingeschrieben)
- Stierli + Ruggli Ingenieure und Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, Postfach, 4415 Lausen
- Landeskantlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bereich Infrastruktur und Mobilität, Sandra Baldauf, Marc Bohm
- BUD, Bereich Raumplanung, Sandra Tschopp
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Dieblich

Anhang 4 Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung

Status: zwingende Vorgabe (Z) / Empfehlung (E) / Hinweis (H) / redaktionelle Korrektur (rK)

Nr.	Status	Vorprüfungsergebnisse zusammengefasst	Stellungnahme Gemeinderat
1.		Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft	
1.1.		Allgemeine Bemerkungen zum Situationsplan	
	H	Die Darstellung der Übergangsbestimmungen sowie der rechtskräftigen Gewässerräume im orientierenden Inhalt wird begrüsst.	Kenntnisnahme.
	rK	Redaktionelle Korrekturen: <ul style="list-style-type: none"> – Kommunale Uferschutzzonen sind nur teilweise abgebildet (z. B. Bruggtalbächli, Wali-bach im Bereich Werkhof) – Für die Gewässerraumfestlegung im Bereich Kläranlage ist keine separate Plandarstellung nötig – Es müssen alle Fließgewässer mit Namen im Situationsplan beschriftet sein (u.a.a Lammetbächli und Maiacherbächli fehlen) – Die Gewässerdaten inkl. übergangsrechtlicher GWR des Lammetbächli im Bereich der öWA-Zone Schützenhaus wurden korrigiert. Die Planunterlagen sind zu aktualisieren. 	Situationsplan wurde entsprechend bereinigt. Die Gewässerraumausscheidung beim Lammetbächli orientiert sich am über-gangsrechtlichen GWR
	rK	Die Bemassung der Gewässerräume wird begrüsst. Im Gebiet «Obermatt» ist die gesamte GWR-Breite zu bezeichnen (resp. der Bereich, in dem sich die GWR-Breite bewegt).	Kenntnisnahme; Bemassung GWR im Gebiet «Obermatt» wurde angepasst.
1.2.		Zonenanpassungen im Gebiet «Obermatt»	
	Z	Der neue Gewässerlauf ist in den orientierenden Planinhalt aufnehmen. Dafür ist die aufzu-hebende WG2-Zone in den rechtsverbindlichen Planinhalt aufzunehmen.	Die Mutation wird neu in einem separaten Mutationsplan dargestellt. Die entspre-chenden Inhalte im Mutationsplan «Gewässerraum» entfallen.
	Z	Die Neufestlegung der WG2-Zone im Bereich des aufgehobenen Gewässerlaufs ist auch im Situationsplan so darzustellen.	Siehe oben.
	Z	Es sind nur die tatsächlich aufzuhebenden Bereiche der Uferschutzzone in den rechtsver-bindlichen Planinhalt aufzunehmen. Bereiche der bestehenden Uferschutzzone, die neu be-schlossen werden, gehören nicht in den rechtsverbindlichen Planinhalt.	Siehe oben.
	Z	Die Zoomfenster werden als sinnvoll erachtet. Sie sind inhaltlich jedoch auf den Situations-plan 1:2000 abzustimmen (keine unterschiedlichen Inhalte). Der Zoom-Bereich soll im Situati-onsplan mittels eines Rahmens kenntlich gemacht werden.	Die Inhalte der Zoomfenster wurden mit dem Situationsplan abgeglichen. Die Verortung der Zoomfenster kann nicht dargestellt werden, da die entspre-chenenden Gebiete ausserhalb des im Situationsplan dargestellten Bereichs liegen.
	Z	Die Bezeichnung «aufzuhebende Uferschutzzone» wird als irreführend erachtet. Vorschlag für alternative Bezeichnung: «Bereinigung Bachparzelle inkl. Uferschutzzone» oder «Abstim-mung der Uferschutzzone auf den effektiven Gewässerverlauf». Dies wäre im Planungsbe-richt entsprechend nachzuführen.	Kenntnisnahme. Die Mutation der Uferschutzzone wird neu in einem separaten Mutationsplan dargestellt. Die unklare Bezeichnung im Situationsplan der Muta-tion "Gewässerraum" entfällt somit.
1.3.		Umsetzung der Naturgefahrenkarte	

Status: zwingende Vorgabe (Z) / Empfehlung (E) / Hinweis (H) / redaktionelle Korrektur (rK)

Nr.	Status Vorprüfungsergebnisse zusammengefasst	Stellungnahme Gemeinderat
Z	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung unverzüglich anzugehen. Der Handlungsbedarf besteht v.a. durch die erhebliche Gefährdung (rot) durch Überschwemmungen im Bereich der Kernzone sowie durch mittlere Gefährdungen (blau) in bedeutenden Teilen des Siedlungsgebiets. Die Mutation «Gewässerraum» sei mit der Mutation der Gefahrenzonen zu ergänzen.	Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass in den übergeordneten Planungsinstrumenten eine Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung verlangt wird. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Landrat an der Sitzung vom 12.01.2017 mit grosser Mehrheit beschloss, dass für die Gemeinden keine Pflicht bestehe, die Naturgefahrenkarten im Zonenplan abzubilden (vgl. Interpellation Keller, 2022/112). Eine Erweiterung der vorliegenden Planung um die Gefahrenzonen ist aus Sicht der Gemeinde somit nicht zweckmässig, zumal die Naturgefahrenkarte in den kommenden Jahren revidiert werden soll. Die Umsetzung der Gefahrenzonen wird, sofern dannzumal erforderlich, im Rahmen der nächsten Gesamtrevision der Zonenvorschriften Siedlung erfolgen. Die Zonenplanung stammt aus dem Jahr 2006 und wird somit in den nächsten Jahren überarbeitet werden müssen. Eine zeitnahe Umsetzung der Naturgefahrenkarte ist somit gewährleistet.
H	Am Walibach / Bennwilerbach sollen Massnahmen geprüft werden, welche die Überschwemmungsgefährdung reduzieren und das Schadensrisiko für Menschen, Tiere und Sachwerte senken können. Es wird empfohlen, hierzu mit dem Tiefbauamt, Geschäftsbereich Wasserbau, in Kontakt zu treten.	Die Abklärungen sind beim Tiefbauamt, Abt. Wasserbau und der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (Naturgefahren) erfolgt. Zitat aus Mai von J. Wörmann 05.4.203: <i>Die Rückmeldung von Altermatt ist korrekt. Gemäss Wasserbaukonzept sind am Walibach Hochwasserschutzmassnahmen geplant, dies mit einer mittleren zeitlichen Priorität. Daher ist wohl frühestens in 20 Jahre mit Hochwasserschutzmassnahmen zu rechnen. Das Tiefbauamt hat auch noch kein konkretes Projekt ausgearbeitet. Die mit dem Gewässerraum gesicherten 16 m sind sicher ausreichend, um den Hochwasserschutz umzusetzen. Aus unserer Sicht haben wir keine Ergänzungen zum von Ihnen aufgezeigten GWR mit je 8 m.</i> Zitat aus Mai von Y. Dürig vom 15.04.2023: <i>Da die Festlegung des Gewässerraums im fraglichen Bereich in Abstimmung mit dem ARP sowie dem Geschäftsbereich Wasserbau des TBA erfolgt ist, haben wir dazu keine Einwände vorzubringen.</i> :

Status: zwingende Vorgabe (Z) / Empfehlung (E) / Hinweis (H) / redaktionelle Korrektur (rK)

Nr.	Status Vorprüfungsergebnisse zusammengefasst	Stellungnahme Gemeinderat
2.	Planungs- und Begleitbericht	
2.1.	Allgemeine Bemerkungen	
	H Die Erläuterungen zu den Funktionen des Gewässerraums im Vergleich zu den Bestimmungen der Uferschutzzone werden begrüsst.	Kenntnisnahme.
	<p>Interessenabwägung: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Interessenabwägung nur notwendig ist, wenn ein Verzicht im Sinne von Art. 41a Abs. 1-4 GSchV geprüft werden soll. Wird der GWR mit der minimalen Breite ausgedehnt, muss keine Interessenabwägung durchgeführt werden. Im Sinne von Art. 41a Abs. 3 GSchV sei allerdings zu prüfen, ob die GWR-Breite erhöht werden muss (Hochwasserschutz, Raumbedarf Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung). Im Planungsbericht wird nicht ausreichend deutlich, in welchen Kapiteln effektiv eine Interessenabwägung vorgenommen wird. Eine Interessenabwägung nach Art. 3 RPV ist nur für den Verzicht entlang der Dole Bennwilerbach notwendig.</p>	Kenntnisnahme. Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Beurteilung der Faktoren, welche allenfalls nach einer Verbreiterung oder Reduktion der GWR-Breite verlangen, ebenfalls einen Ermessensspielraum aufweisen und daher als Interessenabwägung im Sinne von Art. 3 RPV verstanden werden können. Die Differenzierung zwischen Interessenabwägung infolge Verzichts auf GWR-Ausscheidung und Interessenabwägung in Bezug auf Verbreiterung oder Reduktion der GWR-Breite wurde im Planungsbericht ergänzt.
	rK Es wird empfohlen, in einem allgemeinen Kapitel die Ermittlung der GWR-Breite zu erläutern, und dann gewässerspezifisch auf die Berechnung der minimalen GWR-Breite mit allfälligen notwendigen Erhöhungen (Erweiterung auf USZ, Hochwasserschutz etc.) oder mögliche Verzichte einzugehen.	Umgesetzt.
	<p>Ermittlung GWR-Breite: Wurde zur Berechnung der GWR-Breite die Methode des Korrekturfaktors angewandt, so ist diese konsequenterweise auch bei der Berechnung der GWR-Breite bei eingedolten Gewässern anzuwenden (Dolenbreite x Korrekturfaktor). Dabei ist die Breitenvariabilität bei einer Dole generell fehlend (Korrekturfaktor 2). [...] Alternativ kann auch die Breite des davorliegenden, offenen Gewässerabschnitts übernommen werden. Bei kleineren Gerinnen kann davon ausgegangen werden, dass die Breite kleiner als 2m ist. Die Kapitel zu den einzelnen Gewässern bzw. Tabellen sind entsprechend zu ergänzen.</p>	Bei dem eingedolten Abschnitt des Bennwilerbachs wurde auf die Ermittlung der GWR-Breite verzichtet, da aufgrund der Bestandssituation ein Verzicht auf die Ausscheidung eines GWR festgelegt wird (siehe Interessenabwägung). Beim eingedolten Abschnitt des Lammetbächli (Gebiet Schützenhaus, Parkplatz) wird die GWR-Breite auf Grundlage des davorliegenden, offen fließenden Abschnitts ermittelt.
	<p>Z Wird die Methode der natürlichen Vergleichsstrecke angewandt, muss aufgezeigt werden, dass sich diese aufgrund ihrer morphologischen Eigenschaften als Referenzstrecke eignet. [...] Im Planungsbericht sind folgende Aspekte aufzuzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ähnliche topografische Verhältnisse (Breite der Talebene, Einengungen und allfällige Erosionstendenzen) - Ähnliches Gefälle - Vergleichbare Abflussmengen für bettbildenden Abfluss (HQ2-5). Hiervon kann ausgegangen werden, wenn keine Seitengewässer hinzukommen und die Abschnitte nahe zueinander liegen. 	Der Planungsbericht wurde ergänzt.

Status: zwingende Vorgabe (Z) / Empfehlung (E) / Hinweis (H) / redaktionelle Korrektur (rK)

Nr.	Status Vorprüfungsergebnisse zusammengefasst	Stellungnahme Gemeinderat
	<ul style="list-style-type: none"> - Ähnliche Korndurchmesser. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn es zwischen der betrachteten Strecke und der Vergleichsstrecke keine Zuflüsse hat. <p>Die nGSB kann dabei nicht kleiner als die effektive Gerinnesohlenbreite sein. Es fehlt zudem jeweils ein Fazit, ob die mittels Korrekturfaktor berechneten Breiten aufgrund des Vergleichs als plausibel angenommen werden können oder nicht.</p>	
Z	<p>Dicht überbautes Gebiet:</p> <p>Die Gemeinde weist einen Teil der Kernzone ungenügend begründet als dicht überbautes Gebiet aus. [...] Unabhängig davon, ob nur die Kernzone oder das gesamte Siedlungsgebiet betrachtet wird, ist eine Beurteilung als dicht überbautes Gebiet aufgrund des geringen Vorbestands an Hauptbauten sowie den teilweise grösseren Freiräumen entlang der Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebiets schwierig zu begründen. Hinzu kommt, dass eine Reduktion der GWR-Breite aufgrund des Hochwasserschutzdefizits nicht möglich wäre. Die Gemeinde erfüllt somit die Kriterien für ein dicht überbautes Gebiet nicht.</p> <p>Der GWR des Walibachs kann im Bereich der Kernzone nur insofern «reduziert» werden, als dass der nicht um die roten Gefahrenbereiche erweitert werden muss (gemäss Besprechung vom 24.05.2022). [...] Unter Anwendung des Korrekturfaktors beträgt die minimale GWR-Breite 12m, wobei diese im Sinne von Art. 41a Abs. 3 GSchV bis auf die Gewässerbaulinien resp. einer generalisierten Linienführung dieser zu erweitern ist. Die Planungsunterlagen sind anzupassen.</p>	<p>Der Planungsbericht wurde angepasst. Für die GWR-Breite im Bereich Walibach / Bennwilerbach (Strecke 3) wird kein dicht überbautes Gebiet mehr geltend gemacht.</p>
2.2.	Kapitel / Abschnitt g – Eingedolter Abschnitt	
Z	<p>Die Gemeinde verzichtet entlang des eingedolten Bennwilerbachs auf die Festlegung des Gewässerraums. [...] Die Planungsmassnahme ist grundsätzlich nachvollziehbar, wird jedoch im Planungsbericht ungenügend erläutert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es geht nicht hervor, weshalb eine Verlegung des Baches in den Hofstattbereich unverhältnismässig wäre. Die Platzverhältnisse würden grundsätzlich eine Offenlegung über ca. 80m zulassen. Gegenargumente (teilweise im Planungsbericht aufgeführt): Gewährleistung der Anschlüsse an bestehenden Bach schwierig, Dolen müssen unterhalb von bestehenden Gebäuden erstellt werden, zu überwindende Höhendifferenzen. Zudem Berücksichtigung von ISOS und Ortsbildschutz. - Es fehlt eine Auseinandersetzung mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes. Eine Ausdolung ist in Bezug auf den Naturschutz grundsätzlich immer positiv zu werten (Biodiversität, Vernetzung). - Selbes gilt für den Hochwasserschutz. Ausreichend dimensionierte offene Gerinne und Übergänge erhöhen die Hochwassergefahr nicht, sondern wirken 	<p>Planungsbericht wurde ergänzt.</p>

Status: zwingende Vorgabe (Z) / Empfehlung (E) / Hinweis (H) / redaktionelle Korrektur (rK)

Nr.	Status	Vorprüfungsergebnisse zusammengefasst	Stellungnahme Gemeinderat
		<p>sich positiv auf den Oberflächenabfluss und den Rückfluss nach Hochwasserereignissen aus. [...] Die Aussage im Planungsbericht, dass Übergänge die Hochwassergefahr erhöhen können, ist zu streichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Interessenabwägung für den Verzicht auf einen GWR ist in einem zusammenhängenden Kapitel abzuhandeln. 	
2.3.		Kapitel – Abwägung für offen fliessenden Abschnitt (Strecke 1)	
	rK	Die Erweiterung der GWR-Breite auf die Uferschutzzone im Gebiet «Obermatt» wird begrüsst. Allerdings ist der Satz «Die Herleitung des GWR bezieht sich auf eine natürliche Vergleichsstrecke von ca. 500m...» zu präzisieren (gemäss Punkt 2.1, Kriterien Vergleichsstrecke) und zu korrigieren (Vergleichsstrecke).	Planungsbericht wurde korrigiert und ergänzt.
2.4.		Kapitel – Ermittlung / Beurteilung der Interessen	
	rK	<p>Abschnitt B – Hochwasserschutz: Die kantonale Arbeitshilfe hält fest, dass der GWR auf die roten Gefahrenbereiche erweitert werden muss, damit der Hochwasserschutz gewährleistet ist (vgl. Merkblatt B1). [...] Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob eine Abstimmung mit der BGV bzgl. der notwendigen GWR-Breite stattgefunden hat. Weiter zeigt der Planungsbericht nicht auf, um welche punktuellen Schwachstellen es sich handelt. Aus gewässerräumlicher Sicht ist eine Erweiterung auf die roten Gefahrengebiete unzumutbar, da aufgrund der bebauten Situation innerhalb der Kernzone kein zusätzlicher Raum gesichert werden kann, und die erhebliche Gefährdung v.a. durch zu geringe Abflusskapazitäten der Dole und des Gerinnes (punktuelle Schwachstelle) hervorgerufen werden. Zudem besteht innerhalb des roten Gefahrenbereichs ein Bauverbot, was dem GWR nicht widerspricht. Der Planungsbericht ist anzupassen.</p>	Planungsbericht wurde ergänzt.
	Z	<p>Abschnitt F – Kernzone / dicht überbautes Gebiet Die GWR-Breite des Walibachs von 16m wird begrüsst. Allerdings geht aus den Unterlagen nicht verständlich hervor, wie diese Breite bestimmt wurde. Die minimale GWR-Breite wurde nicht reduziert, sondern aufgrund der Hochwassergefahr erhöht. Das Kapitel ist zu überarbeiten (siehe auch Erläuterungen zu Punkt 2.1, Dicht überbautes Gebiet).</p>	Planungsbericht wurde ergänzt.
2.5.		Kapitel - Schremattbächli	
	H	Für die Herleitung der nGSB bzw. GWR-Breite sind die Erläuterungen unter Punkt 2.1 zu beachten.	Kenntnisnahme. Die Erläuterungen betr. Eignung der Vergleichsstrecke und Fazit daraus wurden im Planungsbericht ergänzt.
2.6.		Kapitel – Ausserhalb des Siedlungsraums	
	H	Die GWR-Festlegung orientiert sich korrekt am kantonalen Gewässernetz. Die Grundbucheinträge des Gewässers sowie die Lage der Uferschutzzone sind diesbzgl. Teilweise falsch.	Kenntnisnahme.

Status: zwingende Vorgabe (Z) / Empfehlung (E) / Hinweis (H) / redaktionelle Korrektur (rK)

Nr.	Status	Vorprüfungsergebnisse zusammengefasst	Stellungnahme Gemeinderat
		Eine Korrektur der Uferschutzonen im Rahmen einer Mutation/Revision des Zonenplans Landschaft ist anzustreben. Die Erweiterung des GWR auf die Uferschutzonen wird klar begrüsst.	
	H	Siehe Erläuterungen unter Punkt 2.1 betr. Herleitung der nGSB resp. GWR-Breite.	Kenntnisnahme. Die Erläuterungen betr. Eignung der Vergleichsstrecke und Fazit daraus wurden im Planungsbericht ergänzt.
	H	Die Erläuterung, dass das Züsbächli ausserhalb der Bauzone liegt und nicht Gegenstand der Mutation ist, könnte bereits in Kapitel 7 festgehalten werden.	Kenntnisnahme.
2.7.		Kapitel – Aufhebung Uferschutzzone	
	H	Die Gemeinde nimmt eine Bereinigung / Abstimmung der Uferschutzzone mit dem effektiven Gewässerverlauf vor. Dies ist nachvollziehbar und sinnvoll. Eine Bilanzierung der bisherigen Fläche ggü. der neuen Uferschutzzone ist nicht zwingend notwendig.	Kenntnisnahme. Auf eine Zonenbilanzierung wird somit verzichtet.
2.8.		Kapitel - Planungsabtausch	
	H	Der Kanton stimmt den von der Gemeinde übernommenen GWR-Festlegungen ausserhalb der Bauzone zu. Im Bereich der öWA-Zone Schützenhaus/Parkplatz wäre eine Erweiterung der GWR-Festlegung durch die Gemeinde sinnvoll. Eine entsprechende Anfrage wurde der Gemeinde mit Mail vom 14.02.2022 zugestellt. Die Geodaten der kantonalen Nutzungsplanung können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.	Kenntnisnahme. Die Gemeinde stimmt ihrerseits der seitens Kanton angefragten Erweiterung des festzulegenden GWR-Abschnitts zu (Mail vom 14.02.2023 resp. Bestätigung vom 16.02.2023). Die Planungsunterlagen wurden entsprechend angepasst.
3.		Allgemeine Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung	
	H	Verweis auf die «Allgemeinen Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung», insbesondere Vorprüfungsvorbehalt: Im Zusammenhang mit unerledigten Einsprachen ist der Regierungsrat verpflichtet, Planungsmassnahmen auf ihre Zweckmässigkeit zu überprüfen. Der Regierungsrat kann im Rahmen seiner Interessenabwägung, insbesondere unter Beachtung neuer, entscheidrelevanter Argumente seitens der Einsprechenden, zu einer anderen Beurteilung kommen als die Fachinstanzen im Rahmen der kant. Vorprüfung.	Kenntnisnahme.